Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Daß von Undencklichen Jahren her getheilte Hertzogthum Mecklenburg. Daß ist Eine kurtze Vorstellung: Das nach der von Undencklichen Jahren her Introducirten Observantz dieser Lande/ nach denen öffters ergangenen Kayserl. Mandatis, und Belehnungen/ denen Brüderlichen Erb-Verträgen/ und denen Kayserl./ wie auch im Osnabrüggischen Friedens-Schluß/ Confirmationen/ im Hertzogthum Mecklenburg allemahl der Primogenitus mit dem Secundo-genito theilen/ und zwey diverse Landes-Regirungen bleiben müssen

[S.l.], [ca. 1700]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747208417

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

MK
1688

1688

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747208417/phys_0001
DFG

Mk_1688.

~~Mk_174.~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747208417/phys_0002
DFG

Daß von Undencklichen Jahren her getheilte Hertzogthum

Mecklenburg.

Daß ist

Eine kurtze Vorstellung:

Das nach der von Undencklichen Jahren her Introducirten Observantz dieser Lande/ nach denen öffters ergangenen Kayserl. Mandatis, und Belehnungen/ denen Brüderlichen Erb-Verträgen/ und denen Kayserl./ wie auch im Osnabrüggischen Friedens-Schluß/ Confirmationen/ im Hertzogthum Mecklenburg allemahl der Primogenitus mit dem Secundo-genito theilen/ und zwey diverse Landes-Regirungen bleiben müssen.

(o) (o)

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Alß es vor eine beschaffenheit mit dem Lande Mecklenburg / von der Zeit an da die Regierende Herren den Königl. Titul fahren lassen / gehabt / solches Bezeugen die Fürstl. Genealogien und Historici, so von Mecklenburg geschrieben / mit mehrem.

Bald nach ablegung des Königl. *Tituls*, haben die Regierende Herren zu Mecklenburg das Land in 4. Theile getheilet:

Es hat aber Henricus Burevvinus, so Anno 1228. verstorben / 4. Söhne nach sich Verlassen / als Johannem, zubenahmt den Theologum, Nicolotum, Burevvinum und Pribislaum, welche nachhero die gesambte Lande in 4. Theile getheilet / also: Das Johannes das Land Mecklenburg / Nicolotus das Land der Wenden / Burevvinus das Land Rostock / und Pribislaus das Land Parchim und Reichenberg bekommen.

Nicoloti, Burevvini und *Pribislai* Nachkomen sind abgegangen:

§. 2. Es ist aber Pribislai Geschlecht in seinem Sohne / Burevvini aber in seinem Nepote, weil Sie ohne männliche Erben Verstorben / außgegangen / Nicolai Nachkommen aber haben eine gute Zeit das Land Regieret / und ferner unter sich getheilet / biß endlich 1430. Guilhelmus, der letzte Fürst der Wenden / ohne männliche Erben verstorben / und also auch Nicolai Stamm erloschen.

Johannis des *Theologi Linie* ist alleine übergebliebē.

§. 3. Viel glücklicher aber ist Johannes Theologus, Burevvini Filius Primogenitus, in fortpflantzung seiner Stamm-Linie gewesen / weil dessen Nachkommen noch heute zu Tage die Lande Mecklenburg Regiren.

Johannis Pronepotes haben das Land abermahl getheilet.

Alß nun dieses Herrn Johannis Herren Pronepotes Hertzog Albertus und Hertzog Johannes Gebrüdere / Ihre Lande dem damahls Regierenden Römischen Könige Carolo IV. Anno 1348. in Feudum Imperij Offeriret / sind Sie mit solchen Landen als Hertzoge und Reichs-Fürsten hinwieder Belehnet / und als Hertzog Johannes, zu seinen Jahren gekommen / hat Hertzog Albrecht als der Aelteste Bruder / mit Ihm / alß dem Jüngsten / die Lande Mecklenburg Anno 1352. & 1355. theilen müssen / da denn der Aelteste Hr. Bruder Hertzog Albrecht, Mecklenburg / der jüngste Hertzog Johannes aber das Stargardsche / nebst den Sternbergischen / Fürstenbergischen und andern Städten bekommen.

Und haben nach geschehener Theilung die *Investitur Renoviret.*

§. 4. Damit aber die geschehene Theilung der Lande denen Durchleuchtigsten Hertzogen / bey ereignenden erledigungs Fall der einen Linie, der andern keinen Schaden bringen möchte / so haben die beyde Hochbemeldte Hertzoge von der Kayserl. Mayest. CAROLO IV. nachmahls erhalten / daß Ihnen Beyden zugleich

solche gesambte Länder in verum Illustre Feundum ac Solidum & indivisum perpetuò Principatum & Ducatum Megapolensem Anno 1377. verliehen worden.

Hertzog Johannis Linie gehet *Anno* 1471. ab.

§. 5. Es sind auch beyde Hertzoge / so woll / als Ihre Nachkommen / bey der geschehenen Theilung und Separirten Regierung beständig geblieben. Biß endlich Anno 1471. Hertzog Johannis Pronepos, Hertzog Ulricus, alß der letzte Mecklenburgsche Hertzog von Stargardscher Linie, ohne Leibes-Lehns-Erben verstorben / da sein Theil Landes mit dem übrigen Mecklenburgschen von neuen wiederum Consolidiret worden.

Anno 1471. ist niemand als *Henricus Pinguis* und dessen Söhne am Leben gewesen / Dahero dieser die gesambte Lande Regieret.

§. 6. Hertzogs Alberti Nachkommen aber haben Ihr Fürstl. Geschlecht / durch Männliche Erben biß diese Stunde / durch Gottes Gnade beständig continuiret / jedoch ist Anno 1471. als Ulricus der letzte Hertzog von Stargardischer Linie Verstorben / kein eintziger Hertzog von Mecklenburg mehr im Leben gewesen als Hertzog Henricus Pinguis zubenahmet / und dessen Herren Söhne / dahero deñ dieser Henricus Pinguis, zubenahmet alß der eintzige überbliebene Hertzog von Mecklenburg / so nach Burevvini Tode proprio jure, die gesambte Lande Mecklenburg alleine Regieret / denn es hat selbiger so woll das Mecklenburgische / alß auch das Wendische und Stargardische von seinen gestorbenen Herren Vettern geerbet / und nachmahls auff seine HochFürstl. Descendentes transferiret.

Es ist weder vor oder nach *Henrici Pinguis* Zeiten ein Hertzog gewesen / so *jure Primogenituræ* die Lande allein solte Regiret haben. Nach *Henrici* Tode haben über 200. Jahr allemahl mehr alß einer Regieret.

§. 7. Gleich wie nun eine vergebliche Sache seyn würde / wenn man fragen wolte: Ob zu der Zeit / da die Mecklenburgische Hertzoge in die / in Specie so genandte Mecklenburgische / Stargardsche / und Wendische Linie getheilet gewesen und jede Linie abermahls einige Abtheilungen und Separirte Regierungen gehabt / ein Jus Primogenituræ in diesem HochFürstl. Hause obtiniret habe? Also hält man hingegen vor Dienlich kürtzlich vorzustellen / daß auch nach Henrici Pinguis Tode / biß auff diese Stunde / kein eintziger Hertzog zu Mecklenburg gewesen / so jure Primogenituræ das Land allein solte Regiret haben; Sondern es haben über 200. Jahr continua & nunquam interrupta serie, zum wenigsten allemahl Zwey Herren das Land Regieret / und hat der Aelteste Bruder allemahl mit dem Secundogenito Theilen müssen / wie bey jedes Hertzogen Regierung mit wenigen angeführet werden soll.

Also daß I. haben zusamen Regieret Hertzog *Albrecht*, Hertzog *Magnus* und Hertzog *Balthasar*.

§. 8. Es ist aber Hertzog Henricus Pinguis Anno 1477. Verstorben / und hat die gesamte Lande der Hertzogthümer Mecklenburg seinen dreyen überlebenden Herren Söhnen Hertzog Albrecht, Hertzog Magno und Hertzog Balthasarn verlassen / welche Hertzoge die ersten / so nach geschehener Combination die gesamte Länder Mecklenburg alle drey anfänglich mit gleichen recht Regiret; Wie der Extract des denen Ribbenitzern confirmirten Zolls sub. No. I. Und Extract der Stadt Pentzelin Confirmirten Privilegiorum sub. No. II. besaget.

No. I.
No. II.

Biß endlich Hertzog Albrecht Anno 1480. die würckliche Theilung verlanget / und vor sich das Wendische Fürstenthum bekommen.

§. 9. Alß

§. 9. Alß aber wenig Jahr darnach Hertzog Albrecht mit Tode abgangen / und keine Männliche Leibes-Erben verlassen / ist sein Theil an die noch lebende Herren Brüder zu rück gefallen / und haben zusammen in ungetheilter Herrschafft Regieret / Hertzog Magnus und dessen Hr. Bruder Hertzog Balthasar, wie solches der Extract des Erb-Vertrages in diesseitiger Facti Specie sub A bezeuget.

II. Haben zugleich Regieret Hertzog *Mangnus* und Hertzog *Balthasar.*

A.

§. 10. Welche unzertheilte Regierung ferner III. Hertzog Balthasar, nach seines Hn. Brudern Hertzog Magni Tode mit dessen Hn. Söhnen continuiret / also daß des Primogeniti Söhne / Hertzoge Hinrich, Erich und Albrecht, zusammen die eine helffte des einkommen des Landes / Hertzog Balthasar aber als Filius Secundo-genitus die andere helffte behalten / wie der Extract Erb-Vertrages in Facti Specie sub. lit. B. mit mehrem bestättiget.

III. Haben zugleich Regieret Hertzog *Balthasar*, Hertzog *Henrich Erich* u. *Albrecht*

B.

§. 11. So haben auch Hertzogs Magni Herrn Söhne in der andern helffte des Landes dem Primogenito kein besonderes Recht verstattet / sondern Sie haben zu solcher Helffte gleiches Recht prætendiret / dahero haben Sie sich Verglichen / einen unter sich zuerwehlen / der das Regiment allen dreyen zum besten führen solte vid. No. 3.

Welches nicht geschehen können / wenn der Primogenitus jure suo, & jure Primogenituræ die einmahl getheilte Helffte des Einkommens von der Regierung vor sich behalten können.

Hertzogs *Magni* Hn. Söhne haben dem *Primogenito* keinen Vorzug in der schon einmal getheilten helfte verstatet. *No. 3.*

§. 12. Als aber Hertzog Balthasar Anno 1507. ohne Lehns-Erben Verstorben / haben Hertzog Magni drey Herren Söhne / Hertzog Henricus, Hertzog Ericus und Hertzog Albertus IV. zugleich Regieret / und Ihren Vertag de Anno 1504. zu Schwerin Anno 1507. in Beyseyn vieler Zeugen renoviret / und ferner beliebet / daß wenn einer von denen Durchl. Paciscenten mit Tode abgehen solte / daß alsdenn die andern zwey in sämblicher und einträchtiger Regierung zusammen bleiben solten.

IV. haben zugleich Regieret Hertzog *Henricus*, Hertzog *Ericus* und Hertzog *Albertus*

§. 13. Wie denn auch kurtz darauff Anno 1508. Hertzog Erich ohne Erben Verstorben / da denn V. zugleich Regieret / Hertzog Heinrich und Hertzog Albrecht. Es haben aber diese Durchl. Herrren wegen Theilung der Lande einigen Streit gehabt / dennoch aber Anno 1513. Sub Dato Schwerin am Sontage Dorotheæ Virginis den Erb-Vertrag de Anno 1507. abermahl Confirmiret / wie auch Anno 1518. zu Wißmar den Sontag nach Catharinen abermahl tractiret und Beliebet / daß in der gesambten Regierung keiner von dem andern mehr ansehen / Vorteil oder Weesens haben solte; Item der Primogenitus solte dem Secundogenito von aller Einnahm und Außgabe / der Zeit der Regierung / gebührliche Rechnung und Unterricht thun lassen / Vid. Unter andern No. 3.

V. haben zugleich Regieret Hertzog *Heinrich* und Hertzog *Albrecht*;

Von welchen *paciscirt* / daß keiner von Beyden mehr ansehen oder Vortheil haben solte. *No. 3.*

Wodurch der älteste Hertzog Henrich klar am Tag geleget/ daß in denen Hertzothümern Mecklenburg kein jus Primogenituræ jemahln gebräuchlich gewesen/ alß welches jus dem Jüngern Bruder weder gleichmässige Regierung/ noch weniger aber Rechnung von dem ältesten Hn. Bruder zufodern verstattet.

§. 14. Kurtz darauff nemlich Anno 1520. haben sich Hertzog Albrech abermahl Verglichen/ daß einer umb den andern Regieren/ und alle 2. Jahr damit umgewechselt werden solte. Vid. No. 4.

No. 4.

Kayser Carolus V. hat in die Lehn Briefe gesetzet/ das die Theilung keinem Theil schaden soll.

Worauff Beyde zugleich von dem Glorwürdigen Kayser Carolo V. den 29. May Anno 1521. zu Worms die Belehnung empfangen; In welcher Belehnung die Römische Kayserl. Mayst. denen Durchl. Hertzogen die sonderbahre Gnade gethan/ das in denen Lehns-Briefen die schon geschehene/ oder erfolgende Landtheilungen expresse Confirmiret/ daß solche denen Paciscenten an Ihren habenden Recht und gesambten Händen keinen Schaden bringen solte. Vid. No. 5.

No. 5.

Welche Worte in allen folgenden Belehnungen repetiret und Confirmiret worden.

Als diese Hn. Brüder wegen der Theilung amahl streitig worden/ sind wieder den Erst gebohrnen Kayserl. *Mandata de Dividendo* ergangen

§. 15. Als aber kurtz darauff neuer Streit unter denen Herren Gebrüdern vorgefallen/ hat der Jüngste/ Herr Hertzog Albrecht Communioni renuncyret/ und von seinem ältesten Hn. Bruder nicht allein die gleiche Theilung der Lande/ sondern auch die Kuhr oder Wahl verlanget/ also daß der älteste Hr. Bruder Hertzog Henrich die Lande in 2. gleiche Theile setzen/ und alßdenn dem Jüngsten Hn. Bruder Hertzog Albrechten die freye Wahl lassen möchte/ ein Theil zu nehmen/ welches Ihm gefällig seyn würde. Hertzog Henrich aber hat sich dessen gewegert/ nicht zwar ex jure Primogenituræ, sondern weil Er sich mit seinem Hn. Bruder per Pacta anders Verglichen/ und weil die Kuhr oder Wahl in Mecklenburgischen Landen dem Jüngsten Bruder nicht zu kähme/ sondern Sie hätten beyde zu den Landen gleich Recht/ weßhalb Hertzog Albrecht wieder seinen ältern Herrn Bruder ein Mandatum Cæsareum Außgewircket/ in welchen nicht allein ein gleiche Theilung Hertzog Henrico anbefohlen/ sondern auch Hertzog Alberto die Kuhr/ imfall es herkommens/ zugeeignet wird/ Vid. Extract in Facti Specie sub Lit. N.

worauff endlich diese Hertzoge sich verglichen/ das Land gleich zu Theilen/ und alsdann darumb zu Losen.

§. 16. Nach vielen Streiten und Theilen (welche man geliebter Kürtze halber übergehet) haben sich endlich höchstbemeldte Hertzoge den 22. Dec. 1534. zu Wißmar Verglichen/ das Sie noch 25. Jahr das Land nicht ferner Theilen/ alßdenn aber das Land erblich Theilen und darum Losen wolten Vid. No. 6.

N. 6.

Auß welchem zuersehen/ daß das Losen im Hertzogthumb Mecklenburg deßhalben eingeführet/ damit wegen der Kuhr/ so der Jüngste/ vor dem ältesten Hertzog prætendiret/ alle fernere Streitigkeit vermieden werden möchte. Und aus diesem Fundament

dament hat auch der Alte Hertzog Carolus, so ein Sohn von jetzt benahmten Hertzog Alberto gewesen / vor rahtsahm befunden / seines Hn. Brudern Nepotes Hertzog Adolphum Fridericum I. und Hertzog Johann Albertum II. zu solchem mittel des Loses gleichfalß zu disponiren.

§. 17. Alß nun Anno 1547. der Jüngste Bruder Hertzog Albertus vor dem ältesten Verstorben / und 5. Lebendige Söhne als Hertzog Johann Albrecht, Hertzog Ulricum, Hertzog Georgium, Hertzog Christoph und Hertzog Carolum nach sich verlassen / haben VI. Hertzog Henricus und Hertzog Johann Albrecht I. zugleich Regieret / jedoch dieser vor sich und im Nahmen seiner übrigen 4. Herren Brüder / worauß abermahl zu sehen / daß auch in der mit Hertzog Henrico getheilten Helffte / der Primogenitus nicht allein / suo Jure, oder Jure Primogenituræ, sondern vor sich / und seine übrige Herren Brüder die Regierung führen müssen. Damit aber das Land / so damahls ohne dem zimblich verschuldet gewesen / mit vielen Regierungen nicht möchte beschweret werden: So hat Hertzog Johann Albrecht seinem Fratri Secundo-genito Hertzog Ulrico das Bischoffthum zu Schwerin zu wege gebracht Hertzog Ulricus aber gegen dem geruhigen Besitz solches Bischoffthums / der Landes-Regierung / und allen Einkommen zu seinem Theil / auff 10. Jahr renuncyret / und solches alles seinem ältesten Herrn Bruder Hertzog Johann Albrechten cediret / nach außgang aber solcher 10. Jahr / solte es auff weiter freündlicher und Brüderlicher Vergleichung beruhen Vid. Extract des Vergleiches in Facti Specie Lit. C.

VI. haben zugleich Regieret Hertzog Hinrich, und Johann Albrecht: Jedoch dieser vor sich und im Nahmen seiner Unmündigen Brüder.

Hertzog Ulricus hat gegen erlangung des Bischoffthums zu Schwerin der Regierung und des Landes Einkommen auf 10. Jahr renuncyret.

§. 18. Zwey Jahr nach solchem Vergleich alß Anno 1552. stirbet Hertzog Henricus, und hinterläst nur einen Princen Philippum, so wegen seiner Blödigkeit zur Regierung untüchtig gewesen / dahero eilet Hertzog Johann Albertus dieses seines zur Regierung incapablen Vettern Land / curatorio nomine, einzunehmen Hertzog Ulricus aber damahliger Bischoff zu Schwerin und Filius Secundogenitus Hertzogs Alberti, wiedersetzet sich hierin seinem ältesten Herrn Bruder / und erweiset / daß der Vertag de Anno 1550. bloß von Väterliche Erbschafft Rede / der Fall aber des Herren Vettern außdrücklich Vorbehalten worden.

Als Henicus stirbt / disputiret der Hertzog Johann Albrecht als Primogenito, Hertzog Ulrico als Secundogenito die Succession:

Weil nun der Primogenitus die eine Helffte des Landes in würcklichen Besitz hatte / verlanget der Secundogenitus Hertzog Ulricus die andere Helffte / weil Primo- & Secundogenitus im Hertzogthum Mecklenburg gleiches Recht hätten / erhält auch deßfals harte Mandata Cæsarea wieder Hertzog Johann Albrechten / das Er das Land gleich Theilen soll Vid. Springs-Feldt de Apanag. c. 3. p. 48.

Und erhält Hertzog Ulrich Kayserl. Mandata contra Primogenitum:

§. 19. Ob nun woll Hertzog Johann Albrecht ungerne Theilen wollen; So ist Er doch endlich dazu Bewogen worden das

Worauff sich *Primo-genitus* verpflichtet gleich zu Theilen.

Er versprochen das gantze Land innerhalb Monats Zeit auff das gleicheste zu theilen und von einander zu setzen / ja Er hat deßhalb gar harte Versicherung von sich gegeben / und der Landschafft freygestellet / im Fall Er in der Theilung säumig erfunden werden solte / Hertzog Ulricum vor einen Regierenden Herrn allein anzunehmen und zuerkennen / Ihm zuverlassen und ohne Verletzung Ihrer Ehren und glimpfs / Ihre Eyde pflicht und Verwandnüß auffzusagen. Vid. Extr. in Facti Specie Lit. X. Worauff nach vorhergegangenen Ruppinschen Recess de Anno 1555. zu Wißmar Montag nach Reminiscere Anno 1555. ein Vertrag erfolget / worin abermahl eine gantz gleiche Theilung beliebet worden / und ob woll Hertzog Ulricus NB. aus freyen Willen / seinem ältesten Hn. Bruder die Wahl gelassen zu Hertzog Henrici oder Alberti Theil zu greiffen / so ist doch dabey beliebet / daß / wenn die erwehlte Theilungs Leute sich wegen der gleichheit nicht Vereinigen würden / das alßdann beyde Theile auff den Kabel gesetzet / und durchs Loß entschieden werden solten / wie die Worte des Vertrages Lauten Vid.

Und wo man sich wegen gleichheit der Theile nicht vergleichen könte / daß umb die Theile gelöset werden solte:

Wes halben viele Vergleiche zwischen diesen beyden Hertzogen erfolget.

Alß aber noch immer etliche Streitigkeiten zurück geblieben / ist der Ruppinische Abschied Anno 1556. der Sternbergsche Vertrag den 19. Aug. 1557. der Güterbocksche Abscheid Anno 1561. der Güstrowsche Vertrag Anno 1561. der Rähte Abschied zu Neu-Brandenburg 1562. der Güstrowsche Abscheid 1563. und der Abscheid zu Neu-Brandenburg den 20ten Sept. 1563. erfolget / in welchen allen die gleiche Theilung der Lande inter Primo- & Secundo-genitum bestätiget worden.

Hertzog *Johann Albrecht* nimbt Hertzog *Christophorn* zu sich und Vergleicht sich mit Ihm.

§. 20. Weil aber unter andern in den Wißmarschen Vertrag de Anno 1555. enthalten gewesen / daß ein jeder von denen Durchl. Pacissenten / einen von denen Jüngern Herrn Brudern zu sich nehmen und selbigen mit Fürstl. unterhalt versorgen / nach erlangter Majorennität aber selbigen von der Administration Rechnung thun solte / so hat Hertzog Johann Albrecht seinen Tertio-genitum Fratrem Herren Christophoren / Hertzog Ulricus aber den Jüngsten Bruder Hertzog Carolum zu sich genommen / der Mittlere aber Hertzog Georgius ist in des Anno 1552. verstorben. Und haben sich Hertzog Johann Albrecht und Hertzog Christopher den 10. May. Anno 1559. Verglichen / daß Hertzog Christopher Hertzog Johann Albrechten sein anererbtes Theil an Land und Leuten / mit der Condition erblich cediret / wenn Hertzog Johann Albrecht ihm zu den Rigischen Ertz-Bischoffthum verhelfen / und Hertzog Christopher Lebenslang bey solchem Ertz-Bischoffthum geruhig gelassen würde Vid.

Ein gleiches geschicht zwischen Hertzog *Ulrico* und Hertzog *Carln.*

Auff der andern Seite hat sich Hertzog Ulrich mit seinem Hn. Bruder Hertzog Carln gleichfals verglichen dem Montag nach Antonij Anno 1577. also daß VII. der Primo- und Secundo-

geni-

genitus Hertzog Johann Albrecht und Hertzog Ulricus das Land allein Regieret / und ist bis daher von keinem Jure Primogenituræ contra Secundo-genitum daß geringste erwehnet.

VII. Regieren zugleich Hertzog *Johann Albrecht* und Hertzog *Ulricus.*

§. 21. Anno 1573. hat Hr. Hertzog Johann Albertus I. ein Testamentum auffgerichtet / so durch des Durchleuchtigsten Testatoris Todt Anno 1576. Confirmiret worden / in welchem Hertzog Johann Albrecht seine beyde Söhne Hertzog Johannem und Sigismundum Augustum zu seinen wahren Erben eingesetzet / jedoch mit diesen Unterscheid / daß der ältere Prince Johannes allein Regierender Fürst seyn / Hertzog Sigismundus Augustus aber etliche Aembter haben solte / weil Er Leibes halben etwas blöde / und zu tragung der Last und Bürde aus natürlicher angebohrnen Schwachheit etwas zu unvermögend gewesen Vid. Extr. Testamenti in Facti Specie sub Lit: F. Y. Z.

Hertzog *Johan Albrecht I.* macht ein *Testament* uñ überläst in selbigen die würckliche Regierung Hertzog *Johanni* als dem Erstgebohrnen;

Welches der Testator Hertzog Johann Albrecht auch auff den Fall extendiret / wenn die Gesambte Lande an Ihn / oder seine Erben und Linie versterben solte. Welches Testamentum von Ihr Kayſ. Mayst nachmahls Confirmiret worden.

Hertzog *Ulricus* aber führet *VIII.* die Regierung vor sich und als Vormund Hertzog *Johannis* und *Sigismundi Augusti.*

§. 22. Weil aber keiner von denen Hn. Brüdern in solches Testamentum gewilliget; So hat nach Hertzog Johannis Alberti I. Tode Hertzog Ulrich VIII. die Regierung so woll in seinem als beyder Jüngern Herren Hertzog Johannis und Hertzog Sigismundi Augusti Nahmen / als Vormund continuiret / biß die Jungen Herren zu Ihren Jahren kommen) und Hertzog Ulrich das Schwerinsche Antheil dero Hn. Vettern Hertzog Johanni und Sigismundo Augusto Anno 1585. abtreten wollen. Weil aber jetzbemelte Hertzoge sich nicht Vergleichen können / was Hertzog Sigismundus haben solte / so haben Sie sich den 24ten Sept. 1585. zu Schwerin verglichen / das Hertzog Ulricus nach wie vor die Regierung in beyder Herren Brüder Nahmen continuiren / und aus dem Einkommen der Aembter einem so viel alß dem andern reichen solte / biß Sie sich anders Vergleichen würden Vid. No. 7.

Welche Er *continuiret* / biß sich beyde Hn. Brüder Verglichen.

No. 7.

§. 23. Nach vieler Handelung ist endlich den 20. May Anno 1586. der Vergleich zwischen Hertzog Johann: und Hertzog Sigismundum Augustum geschlossen und beliebet worden / daß Hertzog Sigismundus Augustus, nach empfangenen zulänglichen Apanagio, in dem Schwerinischen Antheil die Regierung Hertzog Johanni überlassen. Worauff Hertzog Johann die Regierung der Schwerinschen Land würcklich angetreten / also / das IX. zugleich Regieret / Hertzog Ulrich und Hertzog Johannes.

Endlich aber Vorgleicht sich Hertzog *Sigismundus Augustus* mit seinem Herrn Bruder *Johanne.*

IX. haben zugleich Regieret Hertzog *Ulricus* und Hertzog *Johannes.*

§. 24. Es ist aber dieser Hertzog Johannes Anno 1592. vor seines Vatern Brudern Hertzog Ulrico verstorben / und hat zwey Unmündige Söhne Hertzog Adolphum Fridericum I. und Hertzog

Johannem Albertum II. Verlassen / dahero X. Hertzog Ulricus abermahls vor sich und als Vormund Hertzog Adolphi Friderici und Hertzog Johannis Alberti die Lande Mecklenburg Regieret / biß Er endlich Anno 1603 Seelig entschlaffen / und keine Männliche Leibes-Erben nach sich gelassen / dahero Hertzog Ulricus Hr. Bruder Hertzog Carolus die helffte des Landes / so Hertzog Ulricus eingehabt / geerbet / und die Vormundschafft continuiret / also das XI. Hertzog Carolus vor sich und als Vormund seiner Bruder Nepotum Hertzog Adolph Friederich und Johann Albrechts II. die Lande Mecklenburg Regieret.

X. continuiret die regierung Ulricus vor sich und als Vormund Hertzog Adolph Friderichs und Hertzog Johann Albrechts.

§. 25. Alß aber 1608. Hertzog Carolus die helffte der Lande und zwar das Schwerinische Antheil an seine Hn. Vettern abgetreten / so hat Er zu Vermeydung aller besorgenden Dispüten und Streitigkeiten denen Jüngsten Herrn gerahten / Sie solten sich wegen künfftiger Theilung der Lande nicht entzweyen / sondern bey Zeiten Vergleichen / welcher Väterlichen Vermahnung die Herren Brüder Hertzog Adolph Friderich und Hertzog Johann Albrecht gefolget und Anno 1608. sich Verglichen / daß so lange Hertzog Carolus Leben würde / solte Hertzog Adolph Friederich allein Regieren / Hertzog Johann Albrecht aber mit einem Apanagio sich vergnügen / welches auch würcklich erfolget / also das XII. Hertzog Carolus und Hertzog Adolph Friderich ein jeder à part die Lande Mecklenburg Regieret.

XI. Regieret Hertzog Carolus vor sich und als Vormund Hertzog Adolph Friederichs und Johann Albrechts II.

Alß Hertzog Carolus die helffte der Regierung an seines Bruder Herren Nepotes abgetreten / hat Hertzog Carolus gerahten / sich bey Zeiten wegen künfftiger Successiõn zuvergleichen.

§. 26. Ferner ist in jetzgemelten Vergleich beliebet worden / daß / wenn Hertzog Carolus sterben solte / daß alsdenn beyde Brüder Hertzog Adolph Friderich und Hertzog Johann Albrecht das Land theilen und darumb Losen solten / Vid. Extract Vergleichs in Facti Specie Sub Lit. B. a.

Als auch Hertzog Carolus 2. Jahr hernach Anno 1610. ohne Leibes-Erben Verstorben / ist das gantze Land zu Bahrenholtz von Hertzog Johann Albrecht in Zwey gleiche Theile so viel möglich gesetzet / und nachmahls daß Loß darüber geworffen worden / da denn Hertzog Adolph Friederichen I. Das Schwerinsche / Hertzog Johann Albrechten II. Aber das Güstrowsche Theil zugefallen. Mit welchem Loß beyde Hertzoge friedlich gewesen / also das XIII. zugleich Regieret Hertzog Adolph Friderich und Hertzog Johann Albrecht.

XII. Haben zugleich Regieret Hertzog Carolus und Hertzog Adolph Friderich.

Damit man aber nicht meinen möchte / daß ex errore, und weil Hertzog Adolph Friderich von dem Groß-Väterl. Testament keine Nachricht gehabt hette / diese Erbtheilung vorgenommen wehre / so haben beyde Herren Brüdere solche Theilung durch

Nach Hertzog Caroli Tode haben Hertzog Adolph Friderich und XIII. Haben zugleich Regieret Hertzog Adolph Friderich I. und Hertzog Johann Albrecht.

Hertzog *Johann Albrecht* das Land gleich getheilet und drumb geloset.

durch den Vergleich Anno 1611. und abermahl den 29. May 1617. und endlich in dem Erb-Vertrag vom 3. Marty 1621. Bestätiget/ und nachmahls ratihabiret.

§. 27. Damit auch in denen folgenden Zeiten allen Besorgenden Streitigkeiten wegen Theilung der Lande vorgebeuget werden möchte/ so ist in vorbemelten Erb-Vertrag Anno 1621. ausdrücklichen Versehen/ das hinführo und zu Ewigen Zeiten die Lande Mecklenburg nicht in mehr als zwey Theile getheilet werden sollen/ sondern solche zwey Theile oder unterscheidene Regierungen/ solten zu ewigen Zeiten einig und allein verbleiben. Vid. Extract in Facti Specie Lit. P.

Hertzog *Adolph Friderich I.* und Hertzog *Johann Albrecht II.* machen einen Erb-Vertrag/ in welchen Sie nur zwey Regierungen bestätigen:

§. 28. Welcher Erb-Vertrag von der Kayserl. Mayst. Bestätiget und Confirmiret worden den 8. July 1621. Ist auch von solcher Zeit an in diesen Mecklenburgschen Lande allemahl von denen Durchl. Hertzogen als ein Lex Fundamentalis allegiret/ und dessen Observance beständig Urgiret worden/ wie denn dieser Uhrsach wegen solcher Erb-Vertrag bey denen Investituren allemahl von Neuen von der Röm. Kayserl. Mayst. Confirmiret wird.

Und lassen solchen von Kayserl. Mayst. *Confirmiren*/ so auch noch heute als ein *Lex fundamentalis* in dem Hertzogthum Mecklenburg *agnosciret* wird.

§. 29. Daher es bey solcher in zwey gleiche Theile gesetzten Erb-Theilung nicht allein geblieben/ biß Hertzog Joh. Albertus II. Anno 1636. mit Tode abgegangen/ sondern es hat auch Hertzog Adolph Friderich des Nachgelassenen Jungen Herrn Hertzogs Gustavi Adolphi Vormundschafft auff sich genommen/ und die Regierung XIV. vor sich und im Nahmen seines Unmündigen Hn. Vettern/ Hertzogs Gustavi Adolphi geführet/ wodurch Hertzog Adolph Friderich abermahl dem Groß-Väterl. Testamento renuncyret/ die mit seinen sehl. Hn. Bruder Johanne Alberto II. aber gemachte Erbtheilung Confirmiret/ denn wer die helffte des Landes tutorio vel curatorio nomine administriret/ kan nicht das gantze Land/ Jure Primogenituræ zu administriren Verlangen.

XIV. hat Regieret Hertzog *Adolph Friderich* vor sich und als vormund Hertzogs *Gustavi Adolphi.*

§. 30. Wie nun Hertzog Gustaff Adolph zu seiner Majorennität gekommen/ hat Ihm Hertzog Adolph Friderich die Helffte der Regierung willig abgetreten/ und also abermahl/ nachdem Er schon 35. Jahr die Helffte des Landes in eigener Persohn Regieret gehabt/ dem Groß-Väterl. Testament, ipso facto, mit abtretung der Helffte/ renuncyret/ die zweyfache Diverse Regierung abermahl approbiret und Confirmiret/ dahero denn XV. zugleich Regieret Hertzog Adolph Friderich als Primogenitus, und Hertzog Gustaff Adolph, alß des Secundogeniti Nachgelassener Herr Sohn.

XV. haben zugleich Regieret Hertzog *Adolph Friderich* und Hertzog *Gustaff Adolph.*

§. 31. Alß nun Hertzog Gustaff Adolph Anno 1654. die Huldigung in dero Landen auffnehmen wollen / ist diese controversex professo ventiliret worden / denn als der Lehns-Eyd im Güstrowschen Antheil bey erfolgter erledigung auff den Primogenitum der Schwerinschen Linie gerichtet werden wollen / hat Hertzog Adolph Friderich nicht allein durch dero Gesandten dem Hn. von Wackerbahrt / protestiren / und solche Protestation Ritter-und Landschafft insinuiren lassen Vid Extract Facti Specie Lit. K. a.

Als Hertzog *Gustaff Adolph* sich Huldigen lassen / hat der *Primogenitg* Hertzog *Adolph Friederich* außdrücklich *protestiren* lassen / daß das Güstrowsche Antheil auff dero *Primogenitum* nicht fallen könte.

Sondern Sie haben auch an dero Hn. Vetter Hertzog Gustaff Adolph vom 6ten July Anno 1654. geschrieben / und Beweglich Vorgestellet / daß durch solchen Eyd dero Filio Secundo-genito dermahl eins / wieder die Beliebte / und von Kayserl. Mayst. Confirmirete Erb-Verträge / wegen der Succesion Streit erreget / oder selbiger woll gar davon außgeschlossen werden möchte Vid. Extract. Facti Specie Lit. T.

Wodurch Hertzog Adolph Friderich abermahl dem Groß-Väterl. Testament expresse renuncyret und gewolt / daß auff den Erledigungs-Fall nicht dero Primogenitus beyde Hertzogthümer / sondern dero Secundo-genitus das Güstrowsche Antheil haben / und die Regierungen bey dem Primo-& Secundo-genito auff Ewig verbleiben solten.

welches Hertzog *Gustaff Adolph* gleichfals *approbiret.*

§. 32. Als auch Hertzog Gustaff Adolph die eigentliche intention und Meinung Hertzogs Adolphi Friderici verstanden / ist Er mit selbigem gäntzlich einer Meinung gewesen / hat den Lehn-Eyd und den Eyd der Städte ändern zu lassen versprochen / auch solche würcklich ändern lassen / Vid. Extr. Fact. Spec. Lit. U.

Welches Freund-Vetterl. erbieten Hertzog Adolph Friderich acceptiret / und davor gedancket. Vid. Extr. Fact. Spec. Lit. N. a.

Woraus abermahl erhellet / daß die in dem Erb-Vertrag beliebte gleiche Erbtheilung nicht allein Bestätiget / und dem Groß-Väterl. Testament abermahl renuncyret / sondern auch solcher Erb-Vertrag expresse auff den Casum interpretiret worden / wenn eine von denen Herrn Brüdern Hertzogs Adolph Friderichs oder Johann Albrechts Linie gantz und gar erlöschen solte / daß alsdenn bey des überlebenden Linie dennoch die gleiche Theilung der Regierung inter Primo-& Secundo-genitum verbleiben solte.

Im Schwerinschen Antheil *Succediret* Hertzog *Christian Ludewig* allein.

§. 33. Vier Jahr nach abermahliger auff Ewig bestätigter gleichen Regierung / als Anno 1658. ist Hertzog Adolph Friderich der Erste mit Tode abgangen / und hat unterschiedliche männliche Erben nach sich gelassen / wie daß beygefügte Schema dißseitiger Facti Spec. mit mehrem bezeuget / da denn im Hertzogthum Mecklenburg / Schwerinschen Antheils / nach dem Erbvertrag

de

de Anno 1621. allein Succediret der Primogenitus Hertzog Christian, nachmahls Ludovicus zubenahmet / und seine Herren Brüder / also das XVI. zu gleich Regieret Hertzog Christian Ludvvig und Hertzog Gustaff Adolph, und hat Hertzog Christian Ludvvig weder die geschehene gleiche Theilung / so contra Testamentum Proavi vorgenommen zu seyn scheinen könte / noch die von dem Hoff-Marschall von Wackerbahrt geschehene Protestation impugniret / sondern vielmehr / je und alle Wege / Hertzog Gustaff Adolphen vor einen Regierenden Herrn agnosciret / und selbigen niemahls ex Testamento Proavi controversiam moviret / sondern es hat sich Hertzog Christian Ludvvig auff den Erb-Vertrag de Anno 1621. selbst Bezogen / und desselben festhaltung Urgiret und Bestätiget / also daß wegen künfftiger Succession im Güstrowschen Antheil kein ferner Streit vorgefallen.

XVI. Haben zugleich Regieret Hertzog Christian Ludvvig und Hertzog Gustaff Adolph.

§. 34. Es hat aber dieser Hertzog Christian Ludvvig mit seinen Secundo- & ultrogenitis Herren Brüdern einigen Streit bekommen / wegen der Succession und Subdivision im Schwerinschen Antheil / denn / weil Hertzog Adolphus Fridericus I. das Fürstenthum Ratzeburg und Schwerin de novo per Pacem Osnabruggensem acquiriret / so hat derselbige sich befugt zu seyn erachtet / von solchen Fürstenthümern nach belieben zu Disponiren / dahero Er per Testamentum das Fürstenthum Ratzeburg / dem Filio Secundo-genito, daß Fürstenthum Schwerin aber dem Filio-Tertio-genito assigniret / hingegen aber hat der Primogenitus Hertzog Christian Ludvvig solchen letzten Willen hierin kein gnügen leisten wollen / weil Er vermeinet / die Neu acquirirten Fürstenthum Succedirten in Locum und also auch in Jus der jenigen Landen so an die Cron Schweden per Pacem Osnabruggensem cediret worden / biß sich endlich Hertzog Christian Ludvvig dieses Puncts wegen mit seinen Herren Brüdern Verglichen.

Hertzog Christian Ludvvig hat mit seinen Herren Brüdern Streit wegen des Schwerinschen und Ratzeburgischen Fürstenthumb.

wird aber in der Güte gehoben.

§. 35. Nachdem nun Hertzog Christian Ludvvig Anno 1692. ohne Leibes-Erben Verstorben / Hertzog Carolus aber Anno 1670. Hertzog Johann Georg Anno 1675. Hertzog Gustaff Rudolph Anno 1670. und Hertzog Friderich Anno 1688. schon zuvor dieses Zeitliche gesegnet / ist Hertzog Friderichs ältester nachgelassener Herr Sohn / Hertzog Friderich Wilhelm an seines verstorbenen Herrn Vatern Stelle getreten / und hat das Schwerinsche Antheil mit seinen Herrn Brüdern angenommen / dahero zugleich XVII. Hertzog Gustaff Adolph und Hertzog Friderich Wilhelm Regieret.

XVII. Regieren zugleich Hertzog Gustaff Adolph und Hertzog Friderich Wilhelm.

§. 36. Es hat sich aber zwischen Hr. Hertzog Adolph Friderich II. als nunmehro Filio Secundo-genito Hertzogs Adolph

Zwischen Hertzog Friderich Wilhelm und Hertzog Adolph Friderichn II. fält wegen des Ratzeburgischen Fürstenthums Streit und dispute vor:

Friderich I. und Hertzog Friderich Wilhelm ein Dispüt ereignet/ wegen des Ratzeburgschen Fürstenthums/ denn/ weil Hertzog Adolph Friderich seiner Herren Brüder Erbe nicht geworden/ so hat Er sich an dero renunciation und transaction nicht kehren wollen/ sondern das Ratzeburgsche Fürstenthum vor sich verlanget/ biß endlich solcher Streit zu Lübeck Anno 1694. in so weit beygeleget worden.

Welcher zu Lübeck beygeleget wird.

§. 37. Wenn aber der jetzo Regierende Hertzog Gustavus Adolphus, welches doch GOtt in Gnaden lange verhüten wolle! mit Tode abgehen solte/ so dürffte sich ein Neues Dispüt ereignen/ wer solche helffte des Landes/ weil Se. Durchl. Hertzog Gustaff Adolph allem Menschlichen ansehen nach/ keine Männliche Leibes-Lehns-Erben nach sich verlassen würden/ hinwieder Erben solte? Ob nemblich das Hertzogthum Mecklenb. Güstrowschen Antheils Hertzogs Gustavi Adolphi Hr. Vaters-Brudern Nepoti Hertzog Friderich Wilhelm, weil Er von Hertzog Friderico, alß dem Erstgebohrnen Sohn Hertzogs Adolphi Friderici I. gebohren/ gleichfals heim fallen/ oder an Hertzogs Gustavi Adolphi Hr. Vater-Bruder-Sohn/ Hertzog Adolph Friderich II. Verstammen solle/ weil selbiger nunmehro Hertzogs Adolphi Friderici I. Filius Secundo-genitus, und dem Hertzoge Gustavo Adolpho, von wessen Erbschafft gefraget wird/ einen Grad näher/ als Hertzog Friderich Wilhelm Verwand.

Wenn der jetzo Regierende Hertzog *Gustavus Adolphus* versterben solte/ dürffte zwischen Hertzog *Friderich Wilhelm* und Hertzog *Adolph Friderichn de Successione* ein zweiffel vorfallen.

§. 38. Dieser Controvers Fundamenta lauffen alle dahin aus/ daß man erwege/ ob in denen Mecklenb. Landen/ der Primo- & Secundo-genitus in Successionibus gleiches Recht/ also daß jeder die helffte des Landes prætendiren könne/ oder ob in diesen Hertzogthum Mecklenburg ein Jus Primogenituræ solchergestalt obtinire/ daß so lange der Frater Primo-genitus oder dessen Nachkommen verhanden/ der Frater Secundo-genitus der Lande Theilung/ oder die andere helffte des Landes/ nicht prætendiren könne? denn wenn Gegenseitig das Jus Primogenituræ solchermassen nicht erwiesen wird/ sondern aus vorangeführten vielmehr erhellet/ daß in denen Mecklenburgschen Landen der Primo- & Secundo-genitus je und allewege in Successionibus gleiches Recht gehabt; so kann die vacirende Helffte des Hertzogthum Mecklenburg auff keinen andern/ als Hertzog Adolph Friderichn II. fallen.

dieser *controvers Summa* wird gemeldet.

§. 39. Weil nun diese Streitigkeit Land und Leute betrifft/ und daher von grosser Wichtigkeit/ so ist es der Mühe wehrt/ daß man/ jedoch gar kurtz/ aus obigen repetire/ was bißdaher im Mecklenburgschen Hertzogthum inter Primo- & Secundo-genitum Juris und gebräuchlich gewesen. Es findet sich aber vor den Hertzog Adolph Friderich, daß

Diz *Fundamenta* vor Hertzog *Adolph Friderichn* werden angeführet.

(I) In

(I) In 200. Jahre und länger / nemblich von Anno 1477. da Henricus Pinguis, unter dessen Regierung das gantze Land/weil Er keine Brüder oder Vettern gehabt / Vereiniget worden / Vid. Supra §. 6. Verstorben / kein eintziges Exempel zu produciren/daß ein Hertzog allein suo Jure, die gesamte Lande Mecklenburg solte Regieret haben / sondern wenn ja einer die Regierung verwaltet/ so hat Er entweder die Helffte vor sich / und die andere Helffte tutorio vel Curatorio nomine, oder im Nahmen seiner Brüder/welche Ihm ein Zeitlang außfreyen Willen die Regierungs-Last übertragen / Administriret / wie aus hiesiger Facti Species und obigen §. §. mit mehrem zuersehen.

Und zwar (I) daß in 200. Jahren und darüber niemals ein Hertzog *jure Primogenitur*æ das Schwerinsche und Güstrowsche allein behaupten können.

§. 40. So haben auch (II.) im Hertzogthum Mecklenburg von 200. Jahren her und drüber die Filij und respectivè Fratres Primogeniti, mit den Secundo-genitis gleich Theilen / oder Ihnen gleiches Recht lassen müssen / wie den (1.) Hertzog Albrecht Hertzog Henrici Filius Primogenitus mit seinen Herren Brüdern Hertzog Magno und Hertzog Balthasarn Theilen müssen Vid. Supra §. 8. (2.) hat Hertzog Magnus so nach Hertzog Alberti Tode Primogenitus geworden / dennoch Hertzog Balthasarn als damahln Secundo-genito, die Helffte der gesamten Regierung und Nützung zu gestehen müssen / Vid. Supra § 9.

II. Wird mit 4. *Exempeln* erwiesen/ daß der Erstgebohrne allemahl mit dem *Secundogenito* Theilen müssen.

(3.) Hertzog Henricus, Hertzogs Magni Filius Primo-genitus hat mit seinen Brüdern / in Specie mit Hertzog Alberto als nachmahligen Secundo-genito Theilen / ja des Secundo-geniti præmortui die Helffte lassen / und mit Ihnen zugleich Regieren müssen Vid. Supra §. 16.

(4.) Hat Hertzog Johannes Albertus I. als Hertzogs Alberti Filius Primogenitus, mit seinem Fratre Secundo-genito Theilen müssen / und ob schon Johann Alberti I. Filius Primogenitus Hertzog Johannes die schon einmahl getheilte Helffte nicht ferner mit seinem Bruder Sigismundo Augusto Theilen dürffen / weil dieser / als ein grundfrommer Herr lieber ein reichliches Apanagium nehmen / als sich mit der Regierungs-Last belegen lassen wollen / so hat doch Hertzog Johannes darumb die Zeit seines Lebens nicht das gantze Hertzogthumb Mecklenburg sondern bloß dessen Helffte allein Regieret / Hertzog Adolphus Friedericus I. aber / als Hertzog Johannis Filius Primogenitus hat (5) mit seinem Fratre Secundo-genito daß Land in zwey gleiche Theile getheilet / bey welcher gleichen Theilung es biß auff diese Stunde verblieben.

III. Die Römischen Kayser haben in 200. Jahren niemahln einen Hertzog allein *jure Primogenitur*æ, sondern allemahl 2. Hertzoge zugleich mit dem Hertzogthum Mecklenburg Belehnet.

§. 41. Imgleichen haben III. die Röm. Kayser von 200. Jahren her und darüber keinen Hertzog von Mecklenburg / Jure Primogenitur æ allein / sondern allemahl den Primo-& Secundo-genitum zugleich / mit dem Hertzogthum Mecklenburg belehnet / und dahero aus habender höchsten Kayserl. Gewalt allergnädigst bestätiget / daß der Filius Primo-& Secundo-genitus gleiches

Recht in Successione in diesen Hertzogthümern haben sollen / wie denn den 29. May Anno 1521. zu Worms der Glorwürdige Kayser Carolus V. Hertzog Henrichn und Hertzog Albertum mit denen Landen des Hertzogthums Mecklenb. zugleich Belehnet / und hat bey der Belehnung keiner mehr oder weniger Recht / als der ander empfangen Vid. No. 5.

No. 5.

Deßgleichen hat der Glorwürdige Kayser Ferdinandus I. Hertzog Johann Albertum und Hertzog Ulricum vor Sie und dero minder-Jährige Brüder Hertzog Christopher und Hertzog Carln den 24. May Anno 1559. Belehnet / in welchem abermahl beyde Hertzoge / so woll der Primo- als Secundo-genitus mit gleichem Recht vor sich und als Lehn-Träger Ihrer Herren Brüder investiret worden / welches nicht geschehen können / wenn der Primogenitus, jure Primogenituræ, daß Land allein Erben und Regieren sollen. Gleiche Bewandniß hat es mit denen Belehnungen der nachfolgenden Hertzogen.

IV. Die Primogeniti, weñ Sie mit dem Secundogenito nicht gleich Theilen wollen / sind per Mandata Cæsarea dazu gezwungen worden.

§. 42. Weil auch schon / vor dem / etliche Primogeniti schlechte Lust zur gleichen Theilung gehabt / sondern lieber das gantze Land alleine Regieren wollen / so sind IV. scharffe Mandata Cæsarea ergangen / daß der Primo genitus mit dem Secundo-genito Theilen müssen / wie vorhin §. 18. bereits erwehnet worden. Wodurch denn zugleich wegfält / daß die Durchläuchtigste Hertzoge der Primo- und Secundo-genitus sich nicht aus freyen Willen zur Theilung resolviret / sondern der Primogenitus ist auch invitus hier zu gezwungen worden / welches Fundament das vermeinte Jus Primo-genituræ gäntzlich über einen Hauffen wirfft / und die von undencklichen Jahren her introducirte Gewohnheit / die Lande inter Primo- & Secundo-genitum zutheilen auff das Kräfftigste bestätiget.

V. Ist in dem Erb-vertrag de Anno 1621. beliebet / das nicht mehr / als 2. Regierungen seyn / selbige aber ewig bleiben sollen.

§. 43. Damit auch alle dubia gehoben werden möchten / so haben V. Hertzog Adolph Friderich und Hertzog Johann Albrecht II. einen Erb-Vertrag Anno 1621. den 3. Martij beliebet / und darin fest gestellet / erstlich / das künfftig die Hertzogthümer Mecklenburg nicht weiter / als in 2. Theile getheilet werden solten.

Wovon die Verba §. es sollen auch &c. also lauten:

Es sollen auch Unsere Fürstenthum und Lande / hinführo und zu ewigen Zeiten / von Uns / Unseren Erben und Nachkommen Hertzogen zu Mecklenburg / ferner nicht subdividiret / oder in mehr denn jetzige 2. Theile getheilet werden.

Vor das ander ist in eben solchen §. disponiret und geordnet / das es bey solchen 2. Theilen ewig sein verbleiben haben solle in verbis d. §.

Sondern es bey denselben einig und allein verbleiben.

Soll

Soll es nun bey zwey Theilen verbleiben / so kan ja einer alleine nicht beyde Theile hinnehmen / womit zugleich das Dubium gehoben wird / wenn man vorgeben möchte: es folge nicht: die Hertzogthümer Mecklenb. solten nicht ferner Subdividiret werden / ergò könten sie auch nicht unter einen Herrn kommen &c. weil die Antwort aus den Verbis d. §. selbst fliesset / daß nemblich in selbigen nicht allein von verbohtener Subdivision, sondern auch von Ewiger bleibung der zwey Theile disponiret werde / wie der Contextus zeuget / wozu kombt / das vor diesem das Hertzogthum Mecklenburg in gar viele Regierungen öffters getheilet gewesen / eine solche Subdivision auch von Hertzog Christophern gar hart urgiret worden / solchem nun Vorzubauwen / ist in dem Erb-Vertrag beliebet / daß künfftig nicht mehr / als zwey Regierungen seyn solten.

§. 44. Es expliciret sich auch der Erb-Vertrag selbsten wenn man den §. wegen der præcedentz mit vorbenandten conferiret / denn in selbigen stehet:

Und das die Nachkomende des *Primo* und *Secundo geniti* gleiches Recht haben sollen.

Und soll sonsten der älteste Unsers Geschlechts der Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg / Er sey von dem Primo- oder Secundo-genito gebohren / allewege die præcedentz und Oberstelle haben.

Aus welchen Worten abermahl wol zu observiren (1) das der Regierenden Hertzogen in Plurali gedacht wird / ergò kan ein Hertzog so lange mehr zur Regierung tüchtige am Leben / nicht allein Regieren / (2) das von denen zwey Regierenden Hertzogen der Aelteste NB. allewege die Præcedentz haben solle. Soll nun je und alle Wege der Aelteste die Præcedentz haben / so folget / daß dieses Pactum, nicht auff die Paciscentes allein / oder so lange von beyden Paciscentibus zugleich / Nachkommen verhanden / müsse restringiret / sondern auff alle Descendentes, Sie kommen vom Primo- oder Secundo-genito allein oder von beyden zugleich her / extendiret werden / weil sonst nicht allewege / der Aelteste die præcedentz haben / sondern der Primogenitus alleine Regieren würde / überdem ist bekand / daß alle Descendentes, so von dem Paciscente herkommen / gleiches Recht mit dem Paciscente haben / cum non tantum pro nobis, sed etiam omnibus hæredibus contrahamus.

wie auch daß das jenige / so nicht ausdrücklich geendert / so wie es vor diesem gewesen / bleiben solle.

§. 45. Hierzu kombt ferner aus eben solchen Erb-Vertrag §.

Es soll auch durch diesen Erb-Vertrag allen andern vorigen Erb-Verträgen / ohne was in Specie hierin anders Disponiret / nichts derogiret und benommen seyn.

Nun ist aber in denen vorigen Erb-Verträgen zwischen Hertzog Balthasarn und Hertzog Magni Herren Söhnen / Item zwischen

Hertzog Henrichn und Hertzog Albrechten/Item zwischen Hertzog Johann: Alberto I. und Hertzog Ulrico, außdrücklich versehen/ daß der Secundogenitus in allen gleiche Theil/ und gleich Recht in der Regierung haben soll/ in den offterwehnten Erb-Vertrage de Anno 1621. aber ist solches nicht/ sondern nur dieses verändert/ daß die Hertzogthümer/wenn Sie schon einmahl getheilet/ nicht ferner Subdividiret werden solten/ dahero bleibt es bey vorigen Erb-Verträgen/ daß/ wenn die Hertzogthümer noch nicht getheilet/ daß alsdenn der Secundo-genitus gleich Recht zu selbigen als der Primogenitus hat.

VI. Ist solcher Erb-vertrag und darin gemachte Theilung/ so woll von denen Römischen Kayserrn/ als auch in Instrumento Pacis Osnabruggensis Confirmiret.

§. 46. Zu mehrer Befestigung offtbemeldten Erb-Vertrages/ und desto mehrer bekräfftigung des Juris æqualis inter Primo- & Secundo-genitum ist VI. nicht allein solcher Erb-Vertrag von den Glorwürdigsten Kayserrn Ferdinando II. Ferdinando III. und Leopoldo allergnädigst Confirmiret/ sondern es ist auch in Pace Osnabruggensi Art. XII. §. 2. & 3. Die Schwerinsche und Güstrowsche Linie, nach offterwehnten Erb-Vertrag/nochmahls Bestätiget/niemahls aber in einem eintzigen Ohrt statuiret oder verordnet worden/ daß/wenn eine Linie abgehen solte/ daß alsdenn die überbleibende Linie, aus beyden Regierungen eine/ und das Schwerinische Antheil so wol als das Güstrowsche/ zugleich von einem Herrn allein/ Jure Primogenituræ, Regieret werden solte/ welches doch/ da es geschehen solle/ der Mühe wehrt gewesen/ daß dessen außdrückliche Erwehnung geschehen wehre/weil aber dessen nichts gemeldet/ so kan man auch kein Jus Primogenituræ solcher massen in beyden Hertzogthümern agnosciren, sondern läst es dabey bewenden/ daß/ wenn das Hertzogthum Mecklenburg einmahl getheilet/es bey solchen Theilungen verbleiben müsse.

VII. Haben Hertzog Adolph Friderich und Hertzog Gustaff Adolph diese quæstion nach dem Erb-vertrag/ pro Secundo-genito decidiret.

§. 47. Damit auch VII. der geringste Zweiffel nicht übrig bleiben möge/so ist nochmahls zuerwehnen/daß diese quæstion, wenn Hr. Hertzog Gustaff Adolph mit Tode abgehen solte/ ob alsdenn in der Schwerinschen Linie der Primo oder Secundo-genitus das Güstrowsche Antheil erben müsse? Zwischen dem Höchstseel. Hertzog Adolpho Friderico und jetzo noch Regierenden Hertzog Gustaff Adolph ventiliret und Außgemachet sey/das auff solchen Fall nicht Hertzog Adolph Friderichs Primo- sondern Secundo-genitus das Güstrowsche Antheil erben müsse/ wozu Hauptsächlich der Erb-Vertrag de Anno 1621. §. wegen der Præcedentz/ und der §. es sollen &c. auch allegiret werden. Weil nun Herr Hertzog Adolph Friderich solchen Erb-Vertrag mit seinem Hochseel. Hn. Bruder Johann Albrechten selbst gemachet/ so ist ohnstreitig/ das den Erb-Vertrag niemand besser/ als der/ so Ihn gemachet/ Interpretiren können/ welche Interpretation in gegenwärtigen Fall umb so viel mehr zu attendiren/weil beyde competirende Theile Herrn Hertzogs Adolphi Friderici I. Erben

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747208417/phys_0022
DFG

ben und Nachkommen / in dem Hertzog Adolph Friderich II. Hertzog zu Strelitz / Höchstbemelten interpretis Hr. Sohn / Hertzog Friderich Wilhelm aber desselben Nepos, welcher seines Hn. Groß-Vatern Worte / so zu der Zeit geschrieben worden / da der Hr. Hertzog Friderich Wilhelm noch Ungebohren gewesen / nicht wird Verwerffen und Tadelhafft machen können.

§. 48. Endlich kan auch VIII. zu mehrer Bekräfftigung obiger Meinung angeführet werden / daß / wenn gleich offtermeldte Erb-Verträge nicht verhanden währen / und nach solchen diese Frage nicht Decidiret werden dürffte / daß dennoch Hertzog Adolph Friderich II. das Land erben müsse / weil Er Hr. Hertzog Gustaff Adolphn im vierten Grad, Hertzog Friderich Wilhelm aber selbigen im fünfften Grad Verwand / also das Hertzog Adolph Friderich einen Grad näher als Hertzog Friderich Wilhelm; Nun ist aber bekandt / das wo kein Jus Primogenituræ statt hat / der Negste ohne unterscheid den weitern in Lineà collaterali excludire / also daß Vater-Bruder Nepotes kein Jus repræsentationis vor sich anführen können / welches alles / weil es in Rechten gar bekandt / man jetzo nicht weiter an-oder außführen will.

Endlich so ist auch *VIII.* Hertzog *Adolph Friderich* einen *Grad* näher / als Hertzog *Friederich Wilhelm.*

§. 49. Ob man nun gleich wieder Hertzog Adolphum Fridericum II. vor Hertzog Friderich Wilhelm einwenden möchte / das I. nicht allein in Gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten klar versehen / daß die Feuda majora individua seyn / sondern auch vornemblich ex Prima renovatione Investituræ à Carolo IV. Anno 1377. klahr / daß das Hertzogthum Mecklenburg in Solidum & indivisum perpetuò Principatum & Ducatum Megapolensem, wie die eigentliche Worte lauten / Concediret sey. Soll nun solches Hertzogthum indivisum seyn und bleiben / so kan es nicht inter Primo- & Secundo genitum getheilet werden.

Hingegen scheinet zwar vor dem Hertzog *Friderich Wilhelm* zu seyn / daß *I.* so woll nach gemeinten Lehn-Rechten als auch Kayser *Caroli IV. Investitur*, das Hertzogthum Mecklenburg ungetheilet bleiben müsse.

§. 50. So lassen sich doch solche Dubia gar leicht removiren / denn man will quoad textum 2. Feud. 55. jetzo nicht weitläufftig anführen / daß solcher Text in Teutschland seinen Abfall leyde / sondern nur bloß ex Historicis & Genalogicis regeriren / daß in Specie im Hertzogthum Mecklenb. von undencklichen Jahren her / das Hertzogthum getheilet worden / und ob man gleich dagegen einwenden wolte / die Theilung sey aus freyen Willen geschehen / Salvo Jure Primogeniti, so ist doch dergleichen reservation niemahls geschehen / überdem auch bekandt / das etliche Primogeniti, ungerne Theilen wollen / dahero Sie per Mandata Cæsarea dahin gebracht / welches die freywillige Theilung / Salvo Jure Primogenituræ, gar leicht über einen Hauffen wirfft.

Es wird aber solcher zweifel gehoben / und *ad Text. 2. Feud. 55. Resp.*

§. 51. So mögen auch die ex Literis Caroli IV. renovatæ Investituræ angeführte Worte / kein Jus Primogenituræ inferiren /

Wie auch *ad Literas Investit.*

weil Sie (1) zu der Zeit von Kayserl. Mayst. Carolo IV. gesetzet/ als die Herren Brüder Hertzog Albertus und Johannes die Lande wircklich getheilet gehabt Vid. §. 3. (2.) hat von der Zeit an/ weder Jhro Kayserl. Mayst. und dero Glorwürdigste Nachkommen/ noch ein eintziger von denen Nachkommenden Hertzogen zu Mecklenburg/ solche Worte jemahlen angeführet ad remonstrandum Jus Primogenituræ, sondern der Secundo-genitus hat/ ohngeachtet solcher Worte/ allemahl mit dem Primogenito gleich recht gehabt/ ist auch per Mandata Cæsarea dabey geschützet worden. Dahero solche Worte bloß von dem Fürstenthum Stargard/ welches mit dem Hertzogthum Mecklenb. damahls vereiniget/ zuverstehen/ das solches Fürstenthum Stargard mit dem Hertzogthum Mecklenburg so feste Vereiniget seyn solte/ als ein Solidum & indivisum Feudum.

II. Scheinet Hertzog *Johann Albertus* I. *Testamentum* ein *jus Primogenituræ* eingeführet zu haben.

§. 52. Ein gleichmässiges Dubium ist II. Testamentum Johannis Alberti I. zu Suppediriren/ in welchem Verordnet seyn soll/ daß/ wenn das gantze Land an seine Hertzog Johann Albrecht I. Linie kommen solte/ daß alsdenn Hertzog Johannes, als Primogenitus, die Regierung allein führen/ der Secundo-genitus aber mit einem Apanagio versehen werden solte. Weil nun nach der Zeit das gantze Land an Hertzog Johannis Linie vererbet/ so mus auch nach solchem Testament der Erstgebohrne allein Succediren/ vornehmlich da (1.) die Röm. Kayserl. Mayst. Maximilianus II. solches Testament Confirmiret (2.) Hertzog Johannis Alberti Herren Söhne per Transactionem solches Testament approbiret/ (3.) Hertzog Ulricus selbst auff die festhaltung solches Testaments gedrungen/ und (4.) solches Testament weder von Jhro Kayf. Mayst. noch denen Nachkommenden Hertzogen zu Mecklenburg jemahln revociret/ sondern (5.) vielmehr per Testamentum Hertzog Adolphi Friderici I. de Anno 1633. Confirmiret worden/ in welchen Testament (6.) außdrücklich versehen/ daß das Testament Johannis Alberti I. tempore divisionis Fraternæ occultiret sey/ also daß es eine transactio super dictis in Testamento, welche/ non inspectis tabulis, nicht bestehen könte.

Wird gar *Summarie* wieder leget:

§. 53. Weil aber dennoch (1.) ungewis/ ob Hertzog Johann Albrecht in vorbenandten Testament ein Jus Primogenituræ introduciren wollen/ (2.) da Er es etwann zu constituiren vermeinet/ solches dennoch wegen mangel der nöhtigen requisitorum zu recht nicht bestehen kan. Und wenn man gleich (3.) citra veritatis præjudicium fingiren wolte/ daß das Jus Primogenturæ Legitimè in solchem Testament constituiret sey/ so wehre es doch niemahls in Observantz kommen/ sondern des Hn. Testatoris Nepotes wehren von solchem Testament abgewichen/ und hetten die Lande/ non obstante Testamento, hinwieder getheilet/ solche Theilung auch öffters wiederholet/ Jhro Kayserl. Mayst. aber und das gantze Teutsche Land haben (4.) solche/ contra Testamentum Avi, ge-

gemachte Theilung approbiret / dahero (5.) solche Exception längst prælcribiret / und weil man von solchen Testament ein grosses Fundament machet / so ist dienlich jeden Punct à part, jedoch kürtzlich zubeleuchten.

§. 54. Und zwar (1.) ist deßhalb ungewiß / ob Hertzog Johann Albrecht jemahlen intendiret habe ein Jus Primogenituræ einzuführen / weil Er (1) das Jus Primogenituræ nicht genennet / wenn aber ein Herr die gantze Ahrt der Regierung verändern will / so pfleget Er solche neue Regierungs Ahrt außdrücklich zu nennen / (2.) seind beyde Herren Söhne Hertzog Johannes und Sigismundus Augustus gleich zu Erben eingesetzet / dem Aeltesten aber allein die Regierungs Last auffgebürdet / (3.) hat Hertzog Johann Albrecht der Nachkommen keine erwehnung gethan / sondern bloß von Hertzog Sigismundi Augusti Persohn disponiret / und solches (4.) ex personalissima ratione, weil Hertzog Sigismundus Augustus aus natürlichen Gebrechen und Blödigkeit / die Regierungs Last zuertragen unvermögend / hätte nun Hertzog Johann Albrecht ein Beständiges und immerwährendes Jus Primogenituræ einführen wollen / so würde Er die Ration von des Jüngsten On. Blödigkeit nicht anführen / sondern Salutem publicam allein pro Fundamento gesetzet haben. Hierzu kombt (5.) das Hertzog Johannes folgenden Stylum, in allen Briefen gebrauchen solte:

Und vermuhtet, das Hertzog *Johann Albrecht* in seinem *Testament* kein *jus Primogenituræ* einzuführen gemeinet gewesen:

Vor Uns und Unsern freündlichen Lieben Bruder Hertzog Sigismunden Augusten.

Welches kein Stylus, dessen sich ein Primo-genitus, so jure Primo-genituræ Succediret / gebrauchet / sondern es ist ein Stylus dessen sich ein Bruder zugebrauchen pfleget / wenn Er einen Bruder / so zur Regierung etwas unvermögend / hat.

§. 55. Wolte man aber einige conjecturas, wie doch nicht seyn soll / attendiren / und davor halten / Hertzog Johann Albrecht I. hette ein Jus Primogenituræ einführen wollen / so würde doch (2) solches Jus nicht bestehen können / weil die jenige requisita, so ad Primo-genituram introducendam erfodert werden / hier nicht observiret seyn / denn vieler andern nicht observirten requisitorum umb beliebter kürtze zugeschweigen / so haben Hertzog Johann Albrechts Herren Brüder / in solche / per Testamentum vermeintlich neu eingeführte Primogenituram niemahls gewilliget / da doch aller Publicistarum einmühtiger Meinung / daß nicht allein die Brüder consentiren müssen / sondern die meisten / verlangen auch / das die Secundo-& ultro-geniti Ihren Consens Eydlich bekräfftigen müssen welches man auch mit Exempeln der benachbarten Hertzogen / da es nötig wehre / bestärcken könte.

oder da Er es einführen wollen / hette Er seiner Herren Brüder *Consens impetriren* sollen / so nicht geschehen.

In Specie hat Hertzog *Ulricus* niemahln in ein *jus Primogenituræ consentiret:*

§. 56. Ob man nun gleich vorwenden wolte / Hertzog Ulrich hette bey geschehener Transaction zwischen Hertzog Johanne und Sigismundo Augusto auff erfüllung und bestätigung des Testaments gedrungen: So geben doch die damahlige Acta, das (1.) damahln nicht umb das gantze Hertzogthum / sondern nur umb die eine Helffte gestritten worden / welche Helffte Hertzog Johannes gern allein hinnehmen / aber seinen Bruder / contra tenorem Testamenti, gar ein geringes Apanagium geben wollen; Da mag Hertzog Ulrich freylich woll gesaget haben / daß es billig / das Hertzog Johannes seines Hn. Vaters Testament erfüllen müste. (2) hat Hertzog Ulricus damahls nicht mit transigiret / sondern sich gleichsam als ein Beystand gebrauchen lassen / zwischen Beyden streitigen Herren Brüdern. (3.) ist Hertzog Sigismundus Augustus freywillig abgestanden / und hat ein Apanagium verlanget / weil Er zur Regierung untüchtig / welche raison durch Gottes Gnade bey jetzigen Hertzogen zu Mecklenburg cessiret. (4.) ist mit keinem eintzigen Worte / bey geschehenen Transact, des Juris Primo-genituræ erwehnet / oder von Hertzog Ulrico beliebet worden / das unter Hertzog Johannis Nachkommen allemahl der Primogenitus beyde Hertzogthümer Jure Primogenituræ, allein Regieren solte / sondern Hertzog Ulricus hat sich (5.) vielmehr außdrücklich vernehmen lassen (als Hertzog Adolph zu Schleßwig und Holstein den Vorschlag gethan / das von der Helffte Land und Leute so Hertzog Ulrich damahls Regieret / Hertzog Sigismundus Augustus die Helffte haben und Regieren solte) das Sie dero Freundl. Lieben Brudern Hertzog Christophern und Hertzog Carln an dero Anwartung und Succession nicht præjudiciren wolten Vid. No. 10.

No. 10.

Woraus klahr zuersehen / das Hertzog Ulrich die Gedancken nicht gehabt / ein jus Primo-genituræ zu fundiren.

Noch weniger Hertzog *Christopher* und Hertzog *Carl*, als welche schnurstracks das Gegentheil begehret.

§. 57. Das Hertzog Christopher in seines Hn. Brudern Testament nicht gewilliget / bezeugen die Acta, so zwischen Hertzog Johanne und Hertzog Christophern verhandelt / indem Hertzog Christopher seinen 4ten Theil von den gesambten Landen begehret / und deßhalben bey Sr. Kayserl. Mayst. geklaget. Hertzog Carl hat nicht allein das jus Primogenituræ niemahln approbiret / sondern außdrücklich begehret / der Primo- & Secundo-genitus solten die gesamte Lande in 2. Theile setzen / und darumb Losen / weil solches je und allewege in diesem Hertzogthum observiret worden.

weil die Brüder Hertzogs *Joh: Alberti I.* nicht *consentiret* / so sind auch die Lande nicht mit dem *onere*,

§. 58. Wolte man aber vorgeben / in hoc casum sey Fratrum Consensus nicht nöhtig gewesen / weil Hertzog Johann Albertus I. das Jus Primogenituræ mit der Condition eingeführet / wenn die Lande an seine Familie Verstammen würden / weil nun

Liberè ad Posteros Joh. Alberti I. transmittiret worden / sondern das sie getheilet bleiben solten.

nun solche Condition erfüllet/so ist hiebey niemand graviret/und also niemands Consens nöhtig gewesen; So ist doch leicht zu Antworten/das eben deßfals consensus Fratruum nöhtig/ damit die Lande Liberè ad posteros Joh. Alberti I. kommen möchten/welches hier nicht geschehen/ sondern Hertzog Carolus hat bey seinem Leben/ da Er die Helffte der Regierung in wircklichen Besitz gehabt/ gewolt/das zwey Regierungen/nach Alten herkommen bleiben solten/hat also das Testamentum Johannis Alberti I. seinen Zweck nicht erreichen können/ weil sein Regierender Herr Bruder Hertzog Carl contradiciret/ und begehret/es solten zwey Regierungen bleiben.

§. 59. Gesetzt aber (3) jedoch citra præjudicium, das Jus Primogenituræ sey per Testamentum, wie doch nicht ist/ Legitimè introduciret/ so ist doch solches niemahls in observantz kommen/ sondern Hertzogs Johann: Alberti I. Herren Nepotes Hertzog Adolph Friderich und Johann Albrecht sind von solcher Theilung abgewichen/und haben die gesamte Länder gleich getheilet/ wie nun ein paar Brüder/wenn sonst keine Vettern da/das Jus Primogenituræ positis omnibus requisitis, introduciren können/ also sind Sie hingegen befugt/ daß vermeintlich introducirte Jus Primogenituræ hinwieder auffzuheben/ absonderlich wenn (4) ein solches mit Kayserl.-Confirmation geschicht/ da denn nohtwendig/ die bekandte Rechts-Regul: Nihil tam naturale est, quam eo genere quod vis dissolvi quo colligatum est, auch hier ihre wirckung haben muß.

Gesetzt aber den Fall/ daß das *jus Primogenituræ per Testamentum Legitimè introduciret* sey/ so hat es doch *per pacta contraria Dominorum Nepotum* hinwieder gehoben werden können.

§. 60. So würde auch (5) solchem Testamento längst præscribiret seyn/ denn solches ist Anno 1573. den 22. Dec. verfertiget/ Anno 1577. ist der Testator und also schon vor 118. Jahren gestorben/ Anno 1611. hat sich der Casus zugetragen/ daß nach solchem Testament hette Succediret werden sollen/ es ist aber nicht geschehen/ solches Testament auch niemahls dazu produciret worden/ dem Secundo-genito sein Antheil Landes Disputirlich zu machen/und darff sich auch Hertzog Friderich Wilhelm noch diese Stunde nicht unterstehen/ ex hoc capite von dem Regierenden Hertzog Gustaff Adolph die andere Helffte der Lande abzufodern/ weil Er selbige vermeintlich contra Testamentum Johannis Alberti I. in hatte/ wie kan denn Hertzog Friderich Wilhelm nach verlauff einer so lange Zeit/ und so vielmahl approbirter Theilung/ aus dem Anno 1573. gemachten Testament, numehro wieder ein Jus Primogenituræ hervor suchen/ und durch selbiges den Secundogenitum excludiren? In Rechten wird alles Recht/ so ex Testamento acquiriret wird/ in 30. Jahren præscribiret/ dieses prætendirte Jus Primogenituræ aber ex Testamento Johann: Alberti I. ist in etliche 80. Jahren nicht gefodert worden/ dahero Hertzog Friderich Wilhelm damit nicht ferner wird gehöret

Wie denn auch solchem *Testament* längst *præscribiret*.

ret werden können / wenn gleich keine pacta familiarum in contrarium wehren.

Die §. 52. angeführte Gründe werden wiederleget.

§. 61. Nunmehro werden die §. 52. angeführte Rationes von sich selbst wegfallen / weil das Land nicht sine conditione & onere an Hertzog Johann Alberti Linie gekommen / oder da es gekommen wehre / hetten die Röm. Kayserl. Mayst. in dem Sie die Erb-Theilung confirmiret / das Testamentum quoad jus Primogenituræ, annulliret. (2) Hertzog Johann Alberti Herren Söhne haben niemahls das gantze Land gehabt / und hat Hertzog Sigismundus Augustus ex personalissimâ ratione, weil Er zur Regierung untüchtig / transigiret / dessen Erbe oder Descendens auch Hertzog Adolph Friderich II. niemahls geworden / Hertzog Ulricus aber (3) de jure Primogenituræ nichts disponiret / sondern seinen Herren Brüdern Ihr Recht plenè observiret / welche aber expressè contra jus Primogenituræ die Theilung urgiret / also das (4) keine fernere revocatio Testamenti, welches quoad hoc punctum null und nichtig / nöhtig gewesen. Das auch (5) Hertzog Adolph Friderich I. das jus Primo-genituræ von Neuen / durch ein Testament Anno 1633. hätte introduciren wollen / lässet man dahin gestellet seyn / weil solches Testament nicht zur perfection noch in Vorschein gekommen / sondern in Hertzogs Adolph Friderichs Bestätigten und solennen Testament von Anno 1654. wird die gleiche Theilung ausdrücklich Confirmiret Vid. Extr: in Facti Specie Sub Lit. S.

Wolte man nun mit Hertzogs Adolph Friderici I. Testamenten die Sache heben / so müste nohtwendig das letzte gelten / nicht aber ein project, so entweder niemahln seine Solennia empfangen / oder doch per posterius Solenniter conditum rumpiret und annulliret worden.

Ob zu glauben das Hertzog *Adolph Friderich* von dem *Testament* keine Wissenschaft gehabt haben solte?

§. 62. daß (6) ist noch zubeandworten übrig / das nemblich Anno 1633. Hertzog Adolph Friderich in einem project vom Testament solle gedacht haben / das Ihm / tempore transactionis, das Testamentum joh. Alberti I. verheelet worden / und wird die Hoch-Fürstl. Frau Mutter in Verdacht gezogen / als wenn Sie solches / in favorem Secundogeniti occultiret hätte. Ob uun woll solches Facti, und dahero erwiesen werden mus / wenn man doch auch dieses citra præjudicum veritatis, fingiren und setzen wolte / es hätte Hertzog Adolph Friderich Anno 1608. da Er das erstemahl de Dividendo paciscitet / von dem Groß-Väterl. Testament nichts gewust / so ist doch gewiß / das (1) der alte Hertzog Carl von solchem Testament gute Wissenschafft gehabt / und dennoch hat selbiger Begehret / das nach seinem Tode 2. Regierungen bleiben solten / (2) ist Hertzog Adolph Friderich Anno 1608. ein Regierender Herr geworden / welcher nicht allein die alten Rähte in Eyd und Pflicht genommen / sondern auch das gantze und vollenkommene Archiv, und deren Register in seine Hände bekom-

bekommen; solten nun die alten Rähte von dem Testament Johannis Alberti nichts gedacht haben? oder hette Hertzog Adolph Friderich I. in 2. biß 3. Jahren aus seinem eigenen Archiv davon keine Nachricht auffschlagen lassen können? Gleichwol hat Er zu Bahrenholtz Anno 1611. das Land mit dem Jüngsten Bruder würcklich getheilet / und umb die Theile gelosset. Solche Theilung ist Anno 1612. 1617. und 1621. abermahl Confirmiret / solte nun in solcher Zeit Hertzog Adolph Friderich von dem Testament keine Nachricht gehabt haben?

§. 63. Gewiß ist es / das Er Anno 1633. davon gewust haben müsse / weil Er dessen in einem projectirten Testament gedacht haben soll / allein auch nach solcher Zeit / hat Er die gemachte Theilung / ex tabulis noviter repertis, nicht impugniret / sondern die Theilung nochmahls Confirmiret / weil Er seinen Bruder den Secundogenitum nicht allein / als einen Regierenden Herrn vor wie nach agnosciret / sondern auch als selbiger Secundogenitus Hertzog Joh: Albrecht II. nach solchen Jahren Anno 1636. gestorben / hat Er / als Vormund / die Regierung in Hertzog Gustavi Adolphi Nahmen continuiret / in Instrumento Pacis Osnabruggensis, daß Hertzogthum Mecklenburg in Schwerinsche und Güstrowsche Linie dividiret / dem Güstrowschen Antheil / wegen der Neu acquiriten Fürstenthume prospiciret / in des Unmündigen Güstrowschen Herrn Nahmen die Belehnung gesuchet und erhalten / auch endlich des Secundo-geniti relicto Filio die Helffte der Regierung selbst abgetreten / und mit Ihm / daß abermahl der Secundogenitus im Güstrowschen Succediren solte / paciscret / welches alles Actus, so dem Testament und dem daraus hergeholeten juri Primo-genituræ contrair, und gleichwol sind Sie geschehen nach der Zeit / da Hertzog Adolph Friderich I. von dem Testament vollenkommene Nachricht gehabt / dahero ist ohnstreitig / das Hertzog Adolph Friderich I. mit guten Wissen und Willen / dem Groß-Väterl. quoad jus Primogenituræ, ohnedem ungültigen Testament renuncyret.

Es wird erwiesen das Hertzog *Adolph Friderich* nachdem Er Wissenschafft des *Testam:* gehabt / die Theilung von Neuen *ratihabiret.*

§. 64. Die übrige Dubia sind von schlechter consideration. Denn wenn III. vorgegeben werden will / in den Mecklenburgischen Landen obtinire Linealis Succesio, woraus ein jus Primogenituræ fliesse / so will man ietzo nur bloß dieses dagegen setzen / das der Glorwürdigste Kayser / aus sonderbahrer Kayserlichen Gnade / solche Formul bey Hertzog Henrichs und bey Hertzog Albrechts Investitur de Anno 1521. zu Worms gebraucht / nicht ad introducendum jus Primogenituræ, sondern vielmehr zu Bestätigung dergleichen Theilung / als welche denen Dividenten nicht schädlich seyn solte. Solches zubehaupten / darff man nur anführen / daß eben dieser Glorwürdigste Kayserl Carolus V. kurtz hernach / den 5. May Anno 1523. ein Mandatum de Dividendo, ertheilet / welches Er nicht gethan haben würde / wenn seine allergnädig-

III. Kan aus der *Investitur* keine *Linealis Succesio probiret* werden / weil solche *formul Anno 1521.* gebraucht / nach solcher Zeit aber oft nach vorhergegangenen Kayſ. *Mandatis* getheilet worden.

gnädigste Meinung gewesen / ein Jus Primogenituræ einzuführen / gleiche Formul stehet in Literis Juvestiturarum Hertzog Joh. Alberti I. und Hertzog Ulrici, ja aller Nachkommenden Hertzogen investitur, und gleichwoll hat Hertzog Johann Albrecht ab Mandata Cæsarea mit seinem Secundogenito Fratre Hertzog Ulrico Theilen müssen / dahero will man dieses puncts wegen nichts weiter anführen / ob gleich gar nicht schwer fallen solte / aus solchen Worten die zugelassene Theilung zu demonstriren.

IV. Das *jus Primogenituræ de Anno 1608.* hebet die gleiche Theilung nicht auff.

§. 65. Gleiche Bewandnus hat es IV. mit dem reservato Jure Primogenituræ, welches sich Hertzog Adolph Friderich Anno 1608. ausdrücklich bedungen und vorbehalten haben solle / weil solches der Erbtheilung nicht contrair, den Hertzog Adolph Friderich in eben selbigen Erb-Vertrag versprochen / gleiche Theilung mit dem Secundogenito zu machen / und umb die Theile zu Losen / sondern solch jus Primogenituæ bestehet bloß in den Rang und Præcedentz / im übrigen aber hat der Primo- & Secundo-genitus so woll vor dem / als auch darnach / gleiche Jura in dem Hertzogthum Mecklenburg exerciret.

V. Ex homagio kan kein *jus Primogenituræ* Behauptet werden.

§. 66. Noch weniger bestätiget V. ein Jus Primogenituræ, wenn gleich Anno 1632. und Anno 1654. in dem Homagio dem Primogenito Filio Hertzog Adolphi Friderici die Succession in dem Homagio, wie doch nicht erweißlich / zugeeignet wehre / weil (1.) kein pactum weniger reciprocum darüber verhanden / denn in dem Schwerinschen Homagio stehet nicht / daß auff den erledigungs Fall Hertzog Johannis Alberti Primogenitus das Land Erben soll (2.) kan Sine Consensu Imperatoris ex solo Homagio kein Jus Primogenituræ introduciret werden / als wozu ein mehres gehöret (3.) haben Hertzog Adolph Friderich wieder solches Homagium expresse protestiret / worauff (4.) der Lehn-Eyd und das Homagium der Städte würcklich geändert / und (5) unter beyden Durchl. Hertzogen Hertzog Adolph Friderich und Hertzog Gustaff Adolph verglichen worden / daß solches Homagium dem Filio Secundo-genito nicht schädlich seyn solte; Weil denn nun (6) Hertzog Friderich Wilhelm Hertzog Adolph Friderichs I. Nepos und Erbe / so kan Er seines Herrn Groß-Vatern protestation und Pactum nicht hinterziehen / noch die Homagia, contra quæ protestatum, wieder Hertzog Adolph Friderich II. anziehen.

VI. Hertzog *Friderich Wilhelm* soll vor einem *Primogenitum Respectu* des Schwerinschen Antheils erkand seyn.

§. 67. Und ob gleich VI. fürgegeben werden wird / das Hertzog Christian Ludvvig so wol als Hertzog Friderich Wilhelm pro Primogenito im gantzen Röm. Reich erkant worden / so ist doch solches nicht / weniger daß des halb Sie das gantze Hertzogthum Mecklenburg inn hätten oder bekommen solten / erwiesen / denn weil nach dem Erb-Vertrag / das Hertzog Mecklenburg / nachdem es einmahl getheilet / nicht ferner Subdividiret werden soll /

soll/ so sind hochbemelte Hertzoge als Primogeniti, respectu nativitatis im Schwerinischen Antheil alleine nur consideriret worden/das Güstrowsche Antheil aber hat weder Hertzog Christian Ludvvig nach Hertzog Fridrich Wilhelm gehabt/dahero können Sie auch respectu solchen Antheils/ nicht pro Primogenitis agnoscirt seyn/ noch agnoscirt werden.

§. 68. Noch weniger folget VII. Hertzog Friderich Wilhelm hat jure Primogenituræ das Schwerinsche erhalten/ Ergò mus Er auch eodem Jure, das Güstrowsche Antheil bekommen/ weil mit denen vorhin angeführten Exemplis der Hertzogen Ulrici, Caroli und Johannis Alberti I. schon erwiesen/das/ob gleich die respectivè Primogeniti & eorum Liberi das eine Theil Landes Regieret und Besessen/ dieselbe dennoch das andere Theil eodem Jure nicht consolidiren können/sondern bey ereigneter Erledigung das andere Theil denen Secundo-genitis lassen müssen.

VII. Folget nicht/Hertzog *Friderich Wilhelm* hat *ex jure Primogenituræ* das Schwerinsche Antheil erhalten/ *Ergò* mus Er auch das Güstrowsche haben.

§. 69. Endlich und VIII. schadet Hertzog Apolph Friderich II. gar nicht/das so wol die Seel. Verstorbene Herren Brüder Hertzog Christian Ludvvigs, mit Ihren Erstgebohrnen Herrn Bruder über das Testament Hertzog Adolph Friderichs I. transigiret und selbigen renuncyret/ als auch das nur neulich Hertzog Adolph Friderich II. zu Lübeck mit Hertzog Friderich Wilhelm transigiret/ weil bekandten Rechtens/ das eine transactio nicht weiter extendiret werde/als worüber selbiges mahl würcklich gestritten worden/nun ist aber bloß damahls der Streit wegen des Fürstenthums Ratzeburg gewesen/ auch bloß über solches Fürstenthum/ Vid. Extr. in Facti Specie Lit. P. a. der Vergleich beliebet und geschlossen worden.

VIII. Sind die geschehene *Transactiones* bloß über das Ratzeburgsche Fürstenthum geschehen.

§. 70. Weil nun aus Obigen zu sehen/ daß nicht allein im Hertzogthum Mecklenburg kein Jus Primogenituræ eingeführet/ daraus ein Hertzog beyde Theile Mecklenburg Erben könne/ sondern auch erwiesen/ daß von undencklichen Jahren her/ biß auff diese Stunde allemahl 2. Diverse Regierungen gewesen/ und der Primo-genitus allemahl mit dem Secundo-genito gleich Theilen müssen: So wird auch leicht daraus zu penetriren seyn/ das es bey solcher alten Observantz des Fürstl. Hauses Mecklenb. sein Verbleiben haben/ und bey der erledigung das Güstrowsche Antheil Herrn Hertzog Adolpho Friderico II. und dero Fürstl. Descendenten zufallen müsse.

(O)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747208417/phys_0032
DFG

EXTRACT

Deß der Stadt Ribbenitz ertheilten Privelegy de Anno 1475.

No. 1.

WY Albrecht / Magnus und Balthasar Bröder van Gades gnaden / Hertogen to Mecklenborch Fürsten to Wenden / Greven to Zwerin / Stargarde und Rostock etc. der Lande Heren / bekennen / apenbare Betugende / vor Uns / unsere Erven und als weme / dar des furder Noth und Behuff duende werdet / dat wy / alse de Hochgebahrne Furste Herre Hinrich Hertoge to Mecklenborg / etc. Unse Leve Herr Vader / de Ehrsahmen Unse Leve getrûwen / Borgemeistere / Rathmanne / Borgere und Gemeine Inwahnere unser Stadt Ribbenitze / umme Sake willen / den obgenanten Unsen Leven Herren Vader und Uns dartho Bewegende / mit deme Olden Tollen den see bet her to oldings hierut gehadt hebben / und darvan See de hogen Brugge / demme / Buwen / Holden / beteren und macken möthen / hefft gewiset / in den Nygen Tollen darmede Uns unser allergnädigste Herr / de Römische Keyser Begnadet und Begifftiget hefft / na andele Eres olden Tollen / dar van tho nemende / na Lude Unsers Heren Vaders Brefe / En darupp gegeven / da so hebben Bewillet unde bevollbordet / und ist mit unseme Willen unde vullenkamene Wethenheyt geschehen / und bewillen bevolborden und Confirmeren / dat so gegenwerdigen in Krafft desselven Unses Breves / etc. Geven to Barth na der Bordt Christi unsers HErren / verteyn hundert Jahre / darna am vyff und säventigsten Jahre / am Dage Sanct Andræa des hilligen Apostels.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Concordare hanc copiam cum Originali observata collatione testatur,

Andr: Martini,
Not. Publ. Cæs.

(L.S.)

No. 2. WY Albrecht, Magnus und Balthasar Bröder von Gades gaden / Hertogen tho Mecklenborg etc. mit Unsern Erven und Nakömlingen bekennen und Betügen apenbahr in Unsen gegenwerdigen Breve / vor also weme darhe värkümpt / dat wy den Ehrsamen Börgermeister und Rahtmanne Unsen trüwen Rade tho Pentzelin geistligken und Weltligken / de nu sint und na en kammen mögen / hebben segt und Lavet / gegenwerdig seggen Laven vermid des Krafft und Macht desses Breves / dat wy se schölen und willen laten und Beholden by alle den Ehren / Rechten und Gerechtigkeit / Privilegijs, Freiheiden etc. Alle disse vorschrebene Stücke und Articul vor und na / und en jewelick by sick lave wy Albrecht / Magnus, Balthaser Bröder värbenamet / alle van Gades gnaden Hertogen tho Mecklenborg etc. All mit Unsern Erven und Nakömlingen stede und veste in guden Trüwen woll tho holdende / und hebben des tho Tüge und mehrer Bekäntnisse / Unse Insegeln mit willen und Witschap laten hengen an disen Breff. Geven und Schreven tho Strelitz up Unsern Schlate na der Bort Christi 1400. Jahr / darna in dem negen- und säventigsten Jahr / des Dingstags na Martini des hilligen Bischops. etc.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Concordantiam Attteſtor ergo

Johannes Krüger /
Not. Cæſ. Publ. & immatr.
(L.S.)

No. 3. Extract, des zwischen Hertzog Henrich, Erich und Albrechten zu Wißmar Dingstags nach Exaudi 1504. auffgerichteten Brüderlichen Vertrages:

WIr von Gotts gnaden Heinrich / Erich und Albrecht Hertzogen zu Mecklenburg / Fursten zu Wenden / Grauen zu Swerin / Rostock vnd Stargarde / der Lande etc. Heren Bekennen vor Idermennichlich yn und myt dessen unserm offen Brieffe / das Wir uns aus bewegnisse und Anreitzung in Betrachtung unsers lieben Hn. Vattern und Fraw Mutter der beyder Selen der Almechtig geruhe gnedig und Barmhertzigk zu seyn / trewlicher Vormanunge in Bruderlicher Trew / Fride / Eynigkeyt / gemeine Nutz unser Landt und Leuthe uns selbesten zu enthaltung unsers Fürstlichen Stades und Frede / in besten zu Eren und fromme und viel andern beweglichen Ursachen / mit allen unsern Furstenthumen

Lan-

Lande und Leuten / an liebe und gute / aller nutzung / börung / Obirkeiten / Gerichtigkeiten und Herligheyten / nichts aus genomen / das von unserm lieben Hern Vater Seligen an uns geerbt komen und gefallen / ist odir zukunfftig an uns komen und gefallen mag / in Gewinst und Verlust zusammen gesetzt haben ungeteylt obbestimpten unsers Vetterlichen Erbs / bey eynander in einen Furstlichen Haus und Hoffe die Zeit unsers Lebens fruntlich und Bruderlich zu bleyben zubegehen und zuvortragen / eyner Kuchen und Keller / Kasten und Futeringe zu geniessen und zubrauchen / an den enden / dovns das am erlichsten nutzlichsten und bequemesten seyn wirt / inmassen und gestalt wie hir nachfolget / das der jenige so under uns obgemeltn Fürsten eyntrechtiglich von uns zum Regement gekorn bewilliget und gesetzt wirt / Ime selbest und uns allen zum Gemeynen besten / solichem Regement getrewlichen vorstehen solle / und wolle auch unserm Fürstlichen Hoff / mit grosser Unkost und darlegung / dann Wir uns mit seyner lieben voreinigen werden / nicht anstelle noch halte / uns auch von unserm Eynkomen / borunge und nutzunge / wes Ime oberlaufft vbir das jenige das an zimliche Haus und Hoffshaltung gekert und gelegt ist worden / befunden wirt / genugiame Rechenschafft wann Wir das von seyner liebe fürdern / zuthuen vorpflicht seyn solle. Wer auch sach / das unser eyner / zwene adir wir alle / In unserm Fürstenthumb und Landen seyn und bleyben wolten / adir uns ander ende ausserhalb / desselben zu Dienste adir zu andern ehrlichen Wesen zu begeben gedechten / des Wir macht haben sollen / so soll den jennen under uns / die am Regiment nicht seyn / deweyl wir mit dem Hochgebohrn Fürsten unserm lieben Vettern Herrn Balthazarn auch Hertzog zu Mecklenburgk in samplichen nutzung und Regiment laut unsers vortracht sitzen. etc.

Das dieser Extract mit einem alten gedruckten Exemplar des Fürst-Brüderl. Erb-Vertrages des datum wie obstehet / allerdinges concordire bezeuge Ich

Johann Wiese /
Publ. & immate Not.
(L. S.)

Extract Des von Hertzog Bugislao zu Stettin / zwischen Hertzog Henricum und Hertzog Albertum zu Mecklenburg zu Neu-Brandenburg Montags nach dem Sontage Cantate Anno 1520. errichteten Vergleichs: **No. 4.**

ERstlich soll ein von ein andersetzung aller Ihrer Häuser / Städten Flecken und Dörfer / davor gelegen und darin gehörig etc. geschehen etc. Sollicher gestalt das jeder derselben Theile

eins mit allen seinen Einkommen / Hauß und Vorraht darinn begriffen / so Inventiret solle werden / ane veränderung der Erbstück darein gehörig / erstlich 2. Jahr zu seinem enthalt / nutz und Lust seines gefallens gebrauchen und halten. Und daß nach verfliessung erster zweyen Jahre mit solchen beyden Theilen eine umbwechselung geschehen / so / das jeder sein gehabt Theil dem andern mit darin und darneben entfangenen und Inventirten Hauß und Vorraht zu stellen / solche wie obgemelt abermahls von beyderseits Ihrer gefallens zugebrauchen. Doch so soll solche von einander setzung / durch Hertzog Heinrichen und Hertzog Albrechten jetzige Kuhr folgende in der Erbtheilung keinem Theil einigen Behelff / Vorteil oder Gerechtigkeit bringen / oder nichts geben oder nehmen etc.

Concordantiam Atteſtor ego

Johannes Meltze /
Caes: Not. Publ. m.m.

(L. S.)

No. 5.

Extract Auß Kayser Caroli Vti Lehns Brieff an Hertzog Henrich und Hertzog Albertum sub dato Wormbs den 29. May. 1521.

WAnn Wir nun / als Wir in Unserer Kayserl. Mayest. gezieret / mit unseren und des Heyl. Römischen Reichs-Churfürsten gesessen / vor Uns kommen seyn / die Hochgebohrne Henrich und Albrecht Gebrüder Hertzogen zu Meklenburg / zu Rostock und Werle / das man nennet / das Land zu Wenden / zu Stargard Herren / und Graffen zu Schwerin / Unsere lieben Oheimb und Fürsten. Und haben uns Demüthiglich angeruffen und gebethen / das Wir Ihnen ihre Lehn-Landen / Herrschafft und Gemeinschafft / die Sie von uns / und dem Heil. Reich zu Lehn haben / und nach abgang Weyland Hertzog Magnus und Balthasar, Gebrüder von Mecklenburg / Ihres Vaters und Vetters / Erblich auff Sie gefallen und kommen seyn / zu Lehn / zu reichen und zu verleihen gnädiglich geruheten / daß haben Wir angesehen etc. Und ihnen darzu diese sondere Gnade gethan / reichen / verleihen und thun / diese sondere Gnade / von Römischer Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffes / also / ob ihr einer von Todes wegen abgehen / und keine Männliche Lehns-Erben hinter Ihnen verlassen würde / das denn des erstorbenen Theil Land und Leute an denn Lebendigen und seine Erben gefallen und kommen solle / also offt daß bey Uns oder unsere Nachkommen am Reich zu fallen kombt / und dieselben Ihre

Landt

Landt und Leute/ Hertzogthumb/ Herrschafft und Graffschafft sollen allzeit bey ihnen und ihren Lehns-Erben in ungescheiden Lehn bleiben. Hätten sich auch die obgenandten Unsere liebe Oheimen mit etlich ihren Landen von ein ander gesetzet und getheilet/ oder solches hinforth thun würden/ daß soll ihnen und ihren Lehns Erben an ihren gesampten Handen keinen Schaden bringen/ sondern dieselbe ihre Fürstenthum/ Herrschafft/ Land und Leute sollen allezeit nach Väterliches Stamms Linien und darnach von einen an den andern kommen und fallen/ gleicher weise als ob Sie von ein ander nicht gesetzet/ noch getheilet gewesen wehren/ ohn alles Gefehrde etc.

Concordantiam Atteſtor ego

Johannes Meltze/
Cæſ: Not. Publ. m.m.

(L. S.)

Extract des/ zwischen Hertzog Henrich und Hertzog Albrechten zu Mecklenb. den 22ten Dec. Anno 1534. zu Wißmar gemachten Vergleiches: No. 6.

UNd erstlich von wegen der Erbtheilunge Unser beyder Fürstenthume und Lande/ das Wir und Unser beyder Erben Uns damit in zwantzig Jahren nach dato dieses Brieves nechst folgend/ nicht ferner sondern/ Trennen/ noch Theilen sollen/ den hiebevorn geschehen/ so/ das Wir jeder insonderheit seinen Theil Schlösser/ Aemdter/ Häuser und anders/ so Wir jetzt inne haben/ die berürte Jahr lang inn haben/ geniessen und gebrauchen und die ungetheilten Prælaten/ Ritterschafft/ Adel/ Städte/ Lande und Leute/ sämtlich mit einander eintrechtlich Regieren/ indehme keiner vor dem andern mehr Ansehens/ Vortheils oder Wesens haben/ sondern darin gleichheit soll gehalten werden. Und nach Außgang gemelter zwantzig Jahr solcher Erbtheilung halben/ beyderseits kegen einander freystehen/ dieselbe Unsere Fürstenthumb/ Prælaten/ Ritterschafft/ Adel/ Städte/ Land/ Leute/ Schlösser und Ambter/ die Wir von beyderseits jetzt inne haben/ mit einander Erblich zu Theilen/ doch/ daß zu solcher Erbtheilung kein Theil die Wahl haben/ sondern/ wenn die Theilung durch Uns zu beyderseits gemacht/ das darumb Geloset werden solle: Also/ was jedem Theile das Glück durch die Looß oder Kasel bringen wird/ für sein Theil Erblich anzunehmen und zubehalten etc.

No. 7.

Extract Deß/ zwischen Hertzog Johann Albreckten I. und Hertzog Ulrichen zu Wißmar Montags nach Reminiscere Anno 1555. errichteten Vergleichs:

UNd weil Hertzog Johanns Albrechten uff freundliche Nachgebung Hertzog Ulrichs die freye Wahl zu Hertzog Heinrichs/ oder Hertzog Albrechts Theil zugelassen; So hat Sr. Fürstl. Gnaden zu Hertzog Albrechts Theil gekohren/ doch dergestalt/ da sich die erwehlten Theilungs Leute der Gleichheit nicht vereinigen würden/ sollen beyde Theile uff den Kafel gesetzet und durchs Loß entscheiden werden etc.

Daß dieses mit dem Wahrem Original überall gleich stimmig befunden worden/
Bezeuge Ich

Johann Wiese/
Not. Cæs. Publ. & immatr:

(L. S.)

No. 8.

Extract Auß weyland Herren Hertzog Christoffers zu Mecklenburg Renunciation:

VOn Gottes gnaden/ Wir Christoff/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr/ Bekennen öffentlich vor Uns und unsere Erben und alle Nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg etc. Nachdem der Hochgebohrne Fürst/ Herr Johans Albrecht/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Graffe zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr/ Unser freundlicher lieber Bruder durch grossen angewanten Fleiß/ und schwere Unkosten/ aus sonderlicher Brüderlicher Liebe/ Trewe die S. L. zu Uns trägt/ bey dem Hochwürdigstem in GOtt/ und Hochgebornen Fürsten/ Herren Wilhelm Ertz-Bischoffen zu Riga und Marggraffen zu Brandenburg/ Unserm freundlichem Herren Oheimen und Schwagern/ und dem Capittel auch gemeinen Landschafft des Ertz-Stiffts Riga/ die Sachen dahin und so weit befordert hat/ daß Wir unsers Verhoffens erstlich zum Coadjutor, uud folgends zum Ertz-Bischoff auffgenommen und erwehlet werden sollen/ und uns/ biß wir die Regierung im Ertz-Stifft erlangen/ Fürstliche Unterhaltung zugesaget/ daß Wir demnach

nach in Betrachtung solcher bewiesener Brüderlichen Lieb und Trew/ wann Wir des Stiffts mit Göttlicher Hülffe Habhafftig/ und darbey die Zeit unsers Lebens gelassen werden/ und desselben unentsetzt bleiben/ S. L. und derselben Männlichen Leibes-Erben Unsern anererbeten Theil an Landen und Leuten an den Fürstenthumben/ Graffschafft Schwerin und Landen dem Fürstl. Hause zu Mecklenburg zugehörig und aller andern unser Erbgerechtigkeit/ so viel derselben biß anher auff Uns Vererbet worden ist/ Erblich und Eingenthümlich übergeben haben/ thun dasselbige auch hiemit wissentlich in Krafft und Macht dieses unsers offenen Brieffes/ verzeihen Uns auch auff dem Fall/ da Wir zubesitz des Ertz-Stiffts Riga kommen und darbey und darzu biß an unser Ende bleiben und gelassen werden/ aller und jeglicher unser Gerechtigkeit an Landen/ und Leuten des Hertzogthumbs Mecklenburg und der zugehörigen Landen/ auch albereits gefallenen Erb-Gerechtigkeit/ und wollen/ das solches alles Unserm freundlichlieben Brudern Hertzog Johans Albrechten zu Mecklenburg etc. und S. L. Lehnes Erben Erblich und Eigenthümlich bleiben und gelassen werden soll.

Extract Deß/ von Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg zwischen Hertzog Johann: und Hertzog Sigismund Augusten zu Mecklenburg/ den 24. Sept. Anno 1585. zu Schwerin errichteten Vergleichs; **No. 9.**

So haben Wir den Abschied dahin gerichtet/ daß alle Dinge in dem Stande/ wie sie in Zeit wehrender Vormundschafft und dero Abdanckung befunden worden/ auch jetzo noch sein/ bleiben und gelassen und jederm Bruder so viel als dem andern aus dem Einkommen der Aembter gereichet werden solle/ biß so lange J. J. Libd. Libd. zu entlicher Vergleichung kommen/ und daß biß zu solcher Vergleichung kein Theil an seinen Rechten verkürtzet sey noch werden solle etc.

Extract der/ vom Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg uff Hertzog Adolphs zu Holstein gethanen Vorschlag/ Anno 1586. den 18. May ertheilten schrifftlichen Antwort: **No. 10.**

Um andern kan Hertzog Ulrich mit Sr. Fürstl Gn. Vorschlag oder Disposition, Dero freundlichen lieben Brudern Hertzog Christophern und Hertzog Carln an der Anwartung und Succession, Dero sich J. J. F. F. Gn. Gn. uff den Fall/ der in Gottes Hand stehet/ Befugt zu sein/ vermeinen möchten/ nichts præjudiciren etc.

Verfertigt
bei
L. A. GARBE
Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747208417/phys_0043
DFG

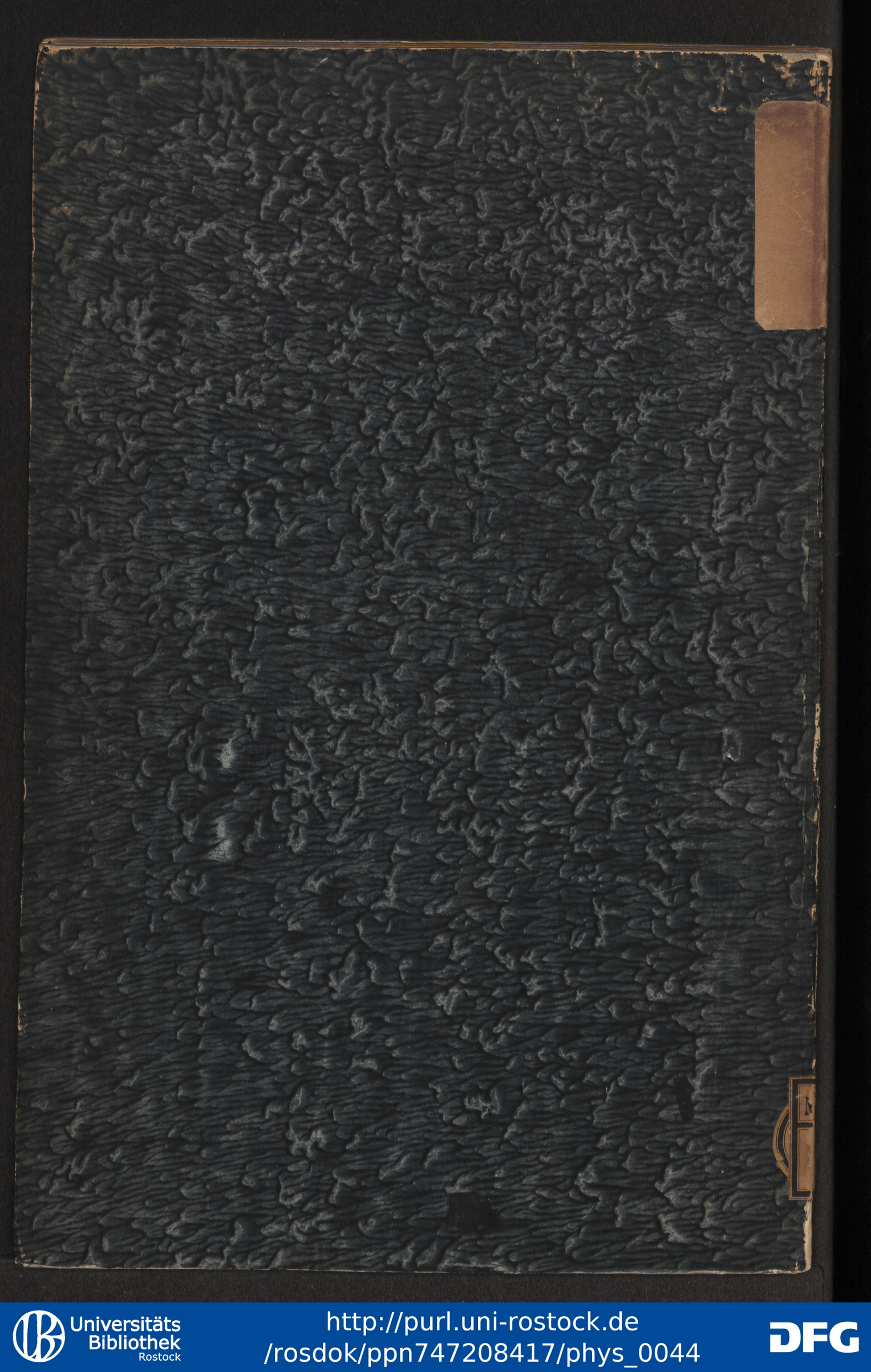

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747208417/phys_0044
DFG

ben und Nachkommen / in dem Hertzog Adolph Friderich II. Hertzog zu Strelitz / Höchstbemelten interpretis Hr. Sohn / Hertzog Friderich Wilhelm aber desselben Nepos, welcher seines Hn. Groß-Vatern Worte / so zu der Zeit geschrieben worden / da der Hr. Hertzog Friderich Wilhelm noch Ungebohren gewesen / nicht wird Verwerffen und Tadelhafft machen können.

§. 48. Endlich kan auch VIII. zu mehrer Bekräfftigung obiger Meinung angeführet werden / daß / wenn gleich offtermeldte Erb-Verträge nicht verhanden währen / und nach solchen diese Frage nicht Decidiret werden dürffte / daß dennoch Hertzog Adolph Friderich II. das Land erben müsse / weil Er Hr. Hertzog Gustaff Adolphn im vierten Grad, Hertzog Friderich Wilhelm aber selbigen im fünfften Grad Verwand / also das Hertzog Adolph Friderich einen Grad näher als Hertzog Friderich Wilhelm; Nun ist aber bekandt / das wo kein Jus Primogenituræ statt hat / der Negste ohne unterscheid den weitern in Lineà collaterali excludire / also daß Vater-Bruder Nepotes kein Jus repræsentationis vor sich anführen können / welches alles / weil es in Rechten gar bekandt / man jetzo nicht weiter an-oder außführen will. Endlich so ist auch *VIII.* Hertzog *A-*

§. 49. Ob man nun gleich wieder Hertzog Adolphum Fridericum II. vor Hertzog Friderich Wilhelm einwenden möchte / das I. nicht allein in Gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten klar versehen / daß die Feuda majora individua seyn / sondern auch vornemblich ex Prima renovatione Investituræ â Carolo IV. Anno 1377. klahr / daß das Hertzogthum Mecklenburg in Solidum & indivisum perpetuò Principatum & Ducatum Megapolensem, wie die eigentliche Worte lauten / Concediret sey. Soll nun solches Hertzogthum indivisum seyn und bleiben / so kan es nicht inter Primo-& Secundo genitum getheilet werden.

§. 50. So lassen sich doch solche Dubia gar leicht removiren / denn man will quoad textum 2. Feud. 55. jetzo nicht weitläufftig anführen / daß solcher Text in Teutschland seinen Abfall leyde / sondern nur bloß ex Historicis & Genalogicis regeriren / daß in Specie im Hertzogthum Mecklenb. von undencklichen Jahren her / das Hertzogthum getheilet worden / und ob man gleich dagegen einwenden wolte / die Theilung sey aus freyen Willen geschehen / Salvo Jure Primogeniti, so ist doch dergleichen reservation niemahls geschehen / überdem auch bekandt / das etliche Primogeniti, ungerne Theilen wollen / dahero Sie per Mandata Cæsarea dahin gebracht / welches die freywillige Theilung / Salvo Jure Primogenituræ, gar leicht über einen Hauffen wirfft.

§. 51. So mögen auch die ex Literis Caroli IV. renovatæ Investituræ angeführte Worte / kein Jus Primogenituræ inferiren /